

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 4

Ausgegeben Düsseldorf, den 16. April

2012

Inhalt

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	77	Satzung zur Aufhebung der Satzung für das „Sondervermögen Ev. Studierendeneinrichtungen“ der Evangelischen Kirche im Rheinland.	85
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts.	77	Satzung für das gemeinsame Diakonische Werk in Euskirchen	85
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Anlage 6 des BAT-KF (TV-Ärzte-KF)	78	2. Satzung zur Änderung der Satzung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Wuppertal	88
Änderung der Richtlinie für die Verteilung der Kirchensteuer auf die Abgeltungsteuer innerhalb der Evangelischen Kirche im Rheinland.	78	Prüfung für C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusiker vom 24. bis 26. September 2012.	89
Haushaltsplan der Evangelischen Kirche im Rheinland für das Haushaltsjahr 2012	78	Hinweis auf ein Fortbildungsangebot	90
Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 2010/2011	84	Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels.	91
Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Vierthäler	84	Bekanntgabe über das Wiedereingebrauchsetzen eines Kirchensiegels	91
Satzung zur Aufhebung der Satzung für das „Sondervermögen Immobilien“ der Evangelischen Kirche im Rheinland.	84	Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln	92
		Personal- und sonstige Nachrichten	92
		Literaturhinweise	99

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1061265

Az. 12-10:0002

Düsseldorf, 16. März 2012

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht werden.

Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

In Absatz 3 wird das Datum „15. September 2010“ durch das Datum „8. Dezember 2011“ ersetzt.

§ 2

Änderung des MTArb-KF

§ 24 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird das Datum „15. September 2010“ durch das Datum „8. Dezember 2011“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 8. Dezember 2011 in Kraft.

Dortmund, den 14. März 2012

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts

Vom 14. März 2012

§ 1

Änderung des BAT-KF

§ 24 wird wie folgt geändert:

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Anlage 6 des BAT-KF (TV-Ärzte-KF)

Vom 14. März 2012

§ 1 Änderung des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte – kirchliche Fassung (TV-Ärzte-KF)

1. In § 7 Abs. 3 TV-Ärzte-KF wird nach den Wörtern „innerhalb des nach“ die Angabe „§ 5“ eingefügt.
2. In § 29 TV-Ärzte-KF wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Befristete Arbeitsverhältnisse können mit den Kündigungsfristen des § 31 Abs. 1 TV-Ärzte-KF gekündigt werden.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. April 2012 in Kraft.

Dortmund, den 14. März 2012

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Änderung der Richtlinie für die Verteilung der Kirchensteuer auf die Abgeltungsteuer innerhalb der Evangelischen Kirche im Rheinland

1061783
Az. 94-31:0007

Düsseldorf, 20. März 2012

Der Gemeinsame Verteilungsausschuss der Gemeinsamen Verrechnungsstelle Rheinland hat in seiner Sitzung vom 3. November 2010 folgenden Beschluss zur Änderung der Richtlinie für die Verteilung der Kirchensteuer auf die Abgeltungsteuer innerhalb der Evangelischen Kirche im Rheinland gefasst:

„Der Gemeinsame Verteilungsausschuss beschließt folgende Änderung der Richtlinie für die Verteilung der Kirchensteuer auf die Abgeltungsteuer innerhalb der Evangelischen Kirche im Rheinland:

1. In Nr. 2, 2. Absatz wird ein zweiter Satz eingefügt:
Für das Steuerjahr 2011 errechnet sich der Prozentsatz jeder Verteilungsstelle bzw. jeden Verbandes aus dem dreijährigen Durchschnitt des Aufkommens der veranlagten Kirchensteuer der Jahre 2007 bis 2009.
2. In Nr. 2, 3. Absatz wird ein zweiter Satz eingefügt:
Das örtliche Aufkommen an Kirchensteuer vom Einkommen der Folgejahre wird von der Gemeinsamen Verrechnungsstelle Rheinland nach Bedarf abgerufen.“

Das Landeskirchenamt

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche im Rheinland für das Haushaltsjahr 2012

1061877

Az. 98-18-0

Düsseldorf, 20. März 2012

Nachfolgend geben wir die Zusammenfassung des von der Kirchenleitung am 21. Oktober 2011 bzw. 16./17. Dezember 2011 festgestellten und von der Landessynode am 13. Januar 2012 verabschiedeten Haushaltsplans der Evangelischen Kirche im Rheinland für das Haushaltsjahr 2012 bekannt:

1. Der Haushalt für das Jahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Landeskirche voraussichtlich anfallenden Erträge und entsprechenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen für Investitionen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgesetzt

a) in der Ergebnisplanung	
mit dem Gesamtbetrag	
der Erträge auf	487.609.177,00 Euro
(Seite 9 Zeile I.8 + Seite 10	
Zeile I.17)	
mit dem Gesamtbetrag auf	
Aufwendungen auf	494.274.346,00 Euro
(Seite 10 Zeile I.15 + Seite 10	
Zeile I.18 + Seite 10 Zeile I.22)	
Saldo (Seite 10 Zeile I.26)	6.665.169,00 Euro
zuzüglich NKF-Projekt LKA	869.722,00 Euro
Stellenplanausweitung	544.000,00 Euro
Neuer Gesamtbetrag der Aufwendungen	495.688.068,00 Euro
Neuer Saldo	8.078.891,00 Euro
b) in der Kapitalflussplanung	
mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus der	
Investitionstätigkeit und der	
Finanzierungstätigkeit auf	3.006.100,00 Euro
(Seite 17 Zeile 12 + Seite 17	
Zeile 15)	
mit dem Gesamtbetrag der	
Auszahlungen aus der	
Investitionstätigkeit und der	
Finanzierungstätigkeit auf	6.122.974,00 Euro
(Seite 17 Zeile 11 + Seite 17	
Zeile 13)	
Saldo der zahlungswirksamen	
Veränderungen	– 3.116.874,00 Euro
(Seite 17 Zeile 18)	
2. Die Stellenübersicht wird mit einer Gesamtzahl von	
3.067,50 Stellen festgesetzt.	
3. Durch die vorstehenden Festsetzungen	
und die Entnahme aus Rücklagen	
(Saldo aus S. 11 Z. II.1 und Z. III.1)	163.730,00 Euro
und die Einstellung in Rücklagen	– 436.859,00 Euro
(S. 11 Zeile II.2)	
ergibt sich ein Haushaltsergebnis	
in Höhe von	– 6.938.298,00 Euro
(Seite 11 Zeile II.3)	
zuzüglich NKF-Projekt LKA und	
Stellenplanausweitung	1.413.722,00 Euro
Neues Haushaltsergebnis 2012	– 8.352.020,00 Euro

Das Haushaltsdefizit ist aus nicht zweckgebundenen Rücklagen der Landeskirche zu decken.

Gesamtergebnisplanung

		Mittelfristige Planung					
		Ergebnis 2010	Ansatz 2011	Ansatz 2012	Planjahr 2013	Planjahr 2014	Planjahr 2015
I.	Ergebnisplanung						
1.	Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit			- 22.559.078	- 22.784.669	- 23.012.516	- 23.242.641
40	Erträge aus kirchlichen Aufgaben			- 7.394.583	- 7.468.529	- 7.543.214	- 7.618.646
41	Umsatzerträge			0	0	0	0
42	Erträge aus Grundvermögen und Rechten			- 7.946.331	- 8.025.794	- 8.106.052	- 8.187.113
43	Erträge aus Ersatz-/Erstattungsleistungen			- 7.218.164	- 7.290.346	- 7.363.249	- 7.436.882
2.	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen			- 374.036.019	- 377.377.266	- 380.780.420	- 384.246.672
44	Kirchensteuern			0	0	0	0
45	Finanzausgleichsleistungen, Zuweisungen und Umlagen aus dem kirchlichen Bereich			- 374.036.019	- 377.377.266	- 380.780.420	- 384.246.672
46	Erträge aus Sonderleistungen			0	0	0	0
3.	Zuschüsse von Dritten			- 84.216.924	- 85.059.093	- 85.909.684	- 86.768.781
47	Zuschüsse von Dritten			- 84.216.924	- 85.059.093	- 85.909.684	- 86.768.781
4.	Kollekten und Spenden			- 1.283.880	- 1.283.880	- 1.283.880	- 1.283.880
48	Kollekten und Spenden			- 1.283.880	- 1.283.880	- 1.283.880	- 1.283.880
5.	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen			0	0	0	0
49	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen			0	0	0	0
6.	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten			0	0	0	0
50	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten			0	0	0	0
7.	Sonstige ordentliche Erträge			- 436.250	- 439.603	- 443.999	- 448.439
51	Erträge aus dem, Abgang von und aus Zuschreibungen zu Gegenständen des mobilen Anlagevermögens			0	0	0	0
52	Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen			0	0	0	0
53	Sonstige ordentliche Erträge			- 435.250	- 439.603	- 443.999	- 448.439
8.	Summe der ordentlichen Erträge			- 482.531.151	- 486.944.510	- 491.430.499	- 495.990.412
9.	Personalaufwendungen			320.796.879	325.751.638	330.804.556	335.957.587
60	Personalaufwand			196.576.433	200.507.962	204.518.121	208.608.483
61	Aufwendungen zur Versorgungssicherung			68.376.901	68.376.901	68.376.901	68.376.901
62	Versorgungsaufwendungen			46.479.500	47.409.090	48.357.272	49.324.417
63	Sonstige Personalaufwendungen			9.364.045	9.457.685	9.552.262	9.647.785
10.	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen			119.397.160	119.798.971	120.204.801	120.614.688
64	Kirchensteuererstattung und -verrechnung (Clearing)			0	0	0	0
65	Finanzausgleichsleistungen, Zuweisungen und Umlagen an den kirchlichen Bereich			119.397.160	119.798.971	120.204.801	120.614.688
66	Aufwendungen für Sondervermögen			0	0	0	0
11.	Zuschüsse an Dritte			3.615.309	3.651.462	3.687.977	3.724.856
67	Zuschüsse an Dritte			3.615.309	3.651.462	3.687.977	3.724.856
12.	Sach- und Dienstaufwendungen			26.242.218	26.406.632	26.572.691	26.740.408
68	Lebensmittel, Verpflegungs- und Betreuungsaufwand, Materialaufwand			1.526.305	1.541.568	1.556.984	1.572.554

		Mittelfristige Planung					
		Ergebnis 2010	Ansatz 2011	Ansatz 2012	Planjahr 2013	Planjahr 2014	Planjahr 2015
69	Wirtschafts- und Verwaltungsaufwand			14.595.303	14.741.256	14.888.669	15.037.555
70	Aufwendungen für Ersatz- und Erstattungsleistungen			319.775	322.973	326.202	329.465
71	Ausstattung und Instandhaltung			9.800.835	9.800.835	9.800.835	9.800.835
13.	Abschreibungen und Wertkorrekturen			5.645.585	5.645.585	5.645.585	5.645.585
72	Abschreibungen und Wertkorrekturen			5.645.585	5.645.585	5.645.585	5.645.585
14.	Sonstige ordentliche Aufwendungen			17.460.026	17.634.626	17.810.973	17.989.082
73	Aufwendungen aus dem Abgang von Gegenständen des mobilen und immateriellen Anlagevermögens			0	0	0	0
74	Abgaben, Besitz- und Verkehrssteuern, Versicherungen			10.041.451	10.141.866	10.243.284	10.345.717
76	Sonstige ordentliche Aufwendungen			7.418.575	7.492.761	7.567.688	7.643.365
15.	Summe der ordentlichen Aufwendungen			493.157.177	498.888.915	504.726.582	510.672.207
16.	Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Geschäftstätigkeit			10.626.026	11.944.404	13.296.083	14.681.795
17.	Finanzerträge			- 5.078.026	- 5.128.806	- 5.180.094	- 5.231.895
57	Erträge aus Beteiligungen und anderen Finanzanlagen			- 30.323	- 30.626	- 30.932	- 31.242
58	Zinsen und ähnliche Erträge			- 5.047.703	- 5.098.180	- 5.149.162	- 5.200.653
18.	Finanzaufwendungen			917.169	926.341	935.604	944.960
77	Aufwendungen aus Beteiligungen und anderen Finanzanlagen			0	0	0	0
78	Zinsen und ähnliche Aufwendungen			917.169	926.341	935.604	944.960
19.	Finanzergebnis			- 4.160.857	- 4.202.466	- 4.244.490	- 4.286.935
20.	Ordentliches Ergebnis			6.465.169	7.741.938	9.051.592	10.394.860
21.	Außerordentliche Erträge			0	0	0	0
59	Außerordentliche Erträge			0	0	0	0
22.	Außerordentliche Aufwendungen			200.000	200.000	200.000	200.000
79	Außerordentliche Aufwendungen			200.000	200.000	200.000	200.000
23.	Außerordentliches Ergebnis			200.000	200.000	200.000	200.000
24.	Jahresergebnis vor Steuern			6.665.169	7.941.938	9.251.592	10.594.860
25.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			0	0	0	0
26.	Jahresergebnis			6.665.169	7.941.938	9.251.592	10.594.860
II. Planung der Ergebnisverwendung							
	Übernahme Jahresergebnis (Zeile 26)			6.665.169	7.941.938	9.251.592	10.594.860
1.	831 Entnahme aus Rücklagen			- 3.163.730	- 163.730	- 163.730	- 163.730
2.	833 Einstellungen in Rücklagen			436.859	436.859	436.859	436.859
3.	25 Ergebnisvortrag aus dem Vorjahr			0	0	0	0
4.	Bilanzergebnis			3.938.298	8.215.067	9.524.721	10.867.989
III. Planung des Haushaltsausgleichs gem. § 77 (2) KF-VO							
	Übernahme Bilanzergebnis gem. II. Zeile 4			3.938.298	8.215.067	9.524.721	10.867.989
1.	Entnahme aus Rücklagen zur Finanzierung von Investitionen gem. Anlage zur KFP			3.000.000	0	0	0
2.	Einstellungen in Rücklagen zur Finanzierung von Investitionen gem. Anlage zur KFP			0	0	0	0
3.	Haushaltsergebnis			6.938.298	8.215.067	9.524.721	10.867.989

Kapitalflussplanung

			Mittelfristige Planung					
			Ergebnis des Vorjahres EUR	Ansatz des lfd. Jahres EUR	Ansatz des Planjahres EUR	Planjahr +1 EUR	Planjahr +2 EUR	Planjahr +3 EUR
1a	+	Jahresüberschuss						
1b	-	Jahresfehlbetrag			6.665.169			
2	+	Abschreibungen			5.645.585			
3	-	Auflösung Sonderposten						
4a	+	Zunahme Rückstellungen						
4b	-	Abnahme Rückstellungen						
5a	-	Buchgewinn aus Anlageabgängen						
5b	+	Buchverlust aus Anlageabgängen						
6a	-	Zunahme der Vorräte, Forderungen, ARAP						
6b	+	Abnahme der Vorräte, Forderungen, ARAP						
7a	+	Zunahme der Vorräte, Verbindlichkeiten, PRAP						
7b	-	Abnahme der Vorräte, Verbindlichkeiten, PRAP						
8a	-	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen						
8b	+	Sonstige zahlungsunwirksame Erträge						
- im Plan regelhaft nicht zu befüllen -								
9	-	Investitionen in Finanzanlagen						
10	-	Darlehensstilgung			1.115.000			
11		Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit			- 2.134.584			
12	+	Erlös aus Sachanlageverkäufen			6.100			
13	-	Investitionen in Sachanlagen			3.988.390			
14	+	Zuführung zu SOPO/Verbindlichkeiten aus Zuschüssen						
15	+	Erlös aus Finanzanlageverkäufen			3.000.000			
16	+	Darlehensaufnahme						
17		Cashflow aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit			- 982.290			
18		Saldo aller zahlungswirksamen Veränderungen			- 3.116.874			

Anlage zur Kapitalflussplanung

Investitionsmaßnahmen	Mittelfristige Planung								
	Ergebnis des Vorjahres EUR		Ansatz des lfd. Jahres EUR	Ansatz des Planjahres EUR	Planjahr +1 EUR	Planjahr +2 EUR	Planjahr +3 EUR	bisher bereitgestellt (inkl. Sp. 2) EUR	Gesamtsummen je Zeile EUR
	1	2	3	4	5	6	7	8	
I. Mehrjährige/Darlehensfinanzierte Maßnahmen									
Maßnahme A (Baumaßnahme): ...									
Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit (ggf. anteilig)									0
Erlös aus Sachanlageverkäufen									0
Zuführung zu SoPo/Verbindlichkeiten aus Zuschüssen									0
Erlös aus Finanzanlageverkäufen			3.000.000						3.000.000
Summe Einzahlungen für Investitionen	0	0	3.000.000	0	0	0	0	0	3.000.000
Grundstückskosten									0
Herrichten und Erschließen									0
Baukosten SLB 01			3.000.000						3.000.000
Baukosten SLB 02									0
Baukosten SLB 03									0
Baunebenkosten									0
Technische Anlagen									0
Außenanlagen									0
Ausstattung Kunstwerke									0
Sonstige Investitionsauszahlungen									0
Summe Auszahlungen für Investitionen	0	0	3.000.000	0	0	0	0	0	3.000.000
SALDO (ggf. Unterfinanzierung durch Aufnahme von Krediten zu decken)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Maßnahme B (keine Baumaßnahme): ...									
Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit (ggf. anteilig)									0
Erlös aus Sachanlageverkäufen									0
Zuführung zu SoPo/Verbindlichkeiten aus Zuschüssen									0
Erlös aus Finanzanlageverkäufen									0
Summe Einzahlungen für Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen für Investitionen									0
Summe Auszahlungen für Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SALDO (ggf. Unterfinanzierung durch Aufnahme von Krediten decken)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
II. Zusammengefasste Investitionen									
Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit (ggf. anteilig)			6.100						0
Erlös aus Sachanlageverkäufen									6.100
Zuführung zu SoPo/Verbindlichkeiten aus Zuschüssen									0
Erlös aus Finanzanlageverkäufen									0
Summe Einzahlungen für zusammengefasste Investitionen	0	0	6.100	0	0	0	0	0	6.100
Auszahlungen für Investitionen			988.390						988.390
Summe Auszahlungen für zusammengefasste Investitionen	0	0	988.390	0	0	0	0	0	988.390
SALDO	0	0	- 982.290	0	0	0	0	0	- 982.290

Finanzierungsquellen

	Ansatz in Euro 2012	% Anteil vom Kirchensteuer- Aufkommen	Ansatz in Euro 2011	% Anteil vom Kirchensteuer- Aufkommen	Abweichung Planjahr zu Vorjahr
I. Steuerschätzungen					
Kirchensteueraufkommen ursprünglicher Plan	- 567.799.391		- 564.281.438		- 3.517.953
Kirchensteueraufkommen angepasster Plan	- 567.799.391		- 564.281.438		- 3.517.953
II. Landeskirchliche Aufgaben: Landeskirchenamt, Landeskirchliche Einrichtungen					
Aufwand:	131.736.853				
Aufwendungen	128.928.304				
Kalkulatorische Aufwendungen	0				
Durchlaufende Ausgaben	2.371.690				
Rücklagenzuführungen	436.859				
Ertrag:	- 123.384.833				
Umlage	- 57.347.738	10,1000%	- 56.992.426	10,1000%	- 355.312
Eigene Einnahmen	- 63.665.405				
Durchlaufende Einnahmen	- 2.371.690		0		
Überschuss aus dem Vorjahr	0		0		
Ergebnis	8.352.020		0		
III: Pflichtaufgaben EKD, UEK, Diakonie etc.					
Aufwand:	61.082.707		61.314.375		- 231.668
Außerrheinische gesamtkirchliche Aufgaben	34.107.177		34.045.932		61.245
Außerrheinische gesamtkirchliche Aufgaben (kalk. Aufwände)	0		0		0
Innerrheinische gesamtkirchliche Aufgaben	11.402.165		11.240.052		162.113
Innerrheinische gesamtkirchliche Aufgaben (kalk. Aufwände)	0		0		0
Befristete innerrheinische Aufgaben	2.874.785		3.142.521		- 267.736
Befristete innerrheinische Aufgaben (kalk. Aufwände)	0		0		0
Kirchlicher Entwicklungsdienst	6.847.080		7.019.370		- 172.290
Kirchlicher Entwicklungsdienst (kalk. Aufwände)	0		0		0
Durchlaufende Ausgaben	5.851.500		5.866.500		- 15.000
Ertrag:	- 61.082.707		- 61.314.375		231.668
Umlage für außerrheinische gesamtkirchliche Aufgaben	- 34.089.554	6,0038%	- 33.213.142	5,8859%	- 876.412
Umlage für innerrheinische gesamtkirchliche Aufgaben	- 10.986.273	1,9349%	- 10.554.762	1,8705%	- 431.511
Umlage für befristete innerrheinische gesamtkirchliche Aufgaben	- 2.476.631	0,4362%	- 2.746.866	0,4868%	270.235
Umlage für kirchlicher Entwicklungsdienst	- 6.847.080	1,2059%	- 7.019.370	1,2439%	172.290
Durchlaufende Einnahmen	- 5.851.500		- 5.866.500		15.000
Eigene Einnahmen	- 831.669		- 752.628		- 79.041
Überschuss aus dem Vorjahr	0		- 1.161.107		1.161.107
Ergebnis	0		0		0
IV. Zentrale Pfarrbesoldung					
Aufwand:	246.880.467		249.384.252		- 2.503.785
Pfarrbesoldung	176.195.926		182.400.622		- 6.204.696
Versorgungssicherung	67.982.626		64.678.584		3.304.042
Kalkulatorischer Aufwand	0		0		0
Durchlaufende Ausgaben	505.500		450.500		55.000
Fehlbetrag aus dem Vorjahr	2.196.415		1.854.546		341.869
Ertrag:	- 246.880.467		- 249.384.252		2.503.785
Pfarrbesoldungspauschale	- 117.162.578	20,6345%	- 119.405.159	21,1606%	2.242.581
Pfarrbesoldungsumlage	- 11.490.127	2,0236%	- 16.080.082	2,8497%	4.589.955
Versorgungssicherungsumlage	- 61.116.381	10,7637%	- 58.146.047	10,3044%	- 2.970.334
Versorgungssicherungsumlage – Lk-Anteil	- 6.866.245		- 6.532.537		- 333.708
Eigene Einnahmen	- 36.651.787		- 37.814.278		1.162.491
Durchlaufende Einnahmen	- 505.500		- 450.500		- 55.000
Überschuss aus dem Vorjahr	- 13.087.849		- 10.955.649		- 2.132.200
Ergebnis	0		0		0
V. Finanzausgleich					
Aufwand:	56.261.170		54.744.054		1.517.116
Ertrag:	- 56.261.170	9,9086%	- 54.744.054	9,7016%	- 1.517.116
Ergebnis:	0		0		0

Der Haushaltsplan kann in der Zeit **vom 7. bis 11. Mai 2012** im Landeskirchenamt Düsseldorf, Hans-Böckler-Straße 7, Zimmer 405, bei Lk.-Oberverwaltungsrat Maus eingesehen werden.

Das Landeskirchenamt

Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 2010/2011

1059138
Az. 15-22-1

Düsseldorf, 7. März 2012

Das Finanzministerium NRW hat durch Rundschreiben vom 30. Januar 2012 – ZB 1 – P 1532/11/10003 die neu festgesetzten Kostensätze gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 DWVO für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 bekannt gegeben:

Energieträger	Euro
fossile Brennstoffe	11,72
Fernheizung	12,82

Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Vierthäler

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

- (1) Die Evangelische Kirchengemeinde Bacharach-Steeg und die Evangelische Kirchengemeinde Oberdiebach-Manubach werden zum 1. Juni 2012 aufgehoben.
- (2) Zum selben Termin wird die Evangelische Kirchengemeinde Vierthäler neu gebildet.
- (3) Die Evangelische Kirchengemeinde Vierthäler ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Bacharach-Steeg und der Evangelischen Kirchengemeinde Oberdiebach-Manubach.

Artikel 2

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Vierthäler verläuft wie folgt:

Das Gebiet der Evangelischen Kirchengemeinde Vierthäler umfasst die Kommunalgemeinden Trechtingshausen, Niederheimbach, Oberheimbach, Oberdiebach mit den Ortsteilen Winzberg und Rheindiebach, Manubach, die gesamte Fläche der Stadt Bacharach mit den dazugehörigen Orten Steeg, Henschhausen, Neurath und Medenscheid, die Kommunal-

gemeinde Breitscheid (alle Landkreis Mainz-Bingen) sowie den Ortsteil Oberwesel-Langscheid (Rhein-Hunsrück-Kreis) in den zurzeit geltenden kommunalen Grenzen.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Vierthäler gehört zum Kirchenkreis Koblenz.

Artikel 4

Die bisherige Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Oberdiebach-Manubach wird Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Vierthäler.

Artikel 5

In der neuen Kirchengemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch.

Artikel 6

Die Urkunde tritt am 1. Juni 2012 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. März 2012

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Satzung zur Aufhebung der Satzung für das „Sondervermögen Immobilien“ der Evangelischen Kirche im Rheinland

Vom 16. März 2012

Auf Grund von Artikel 148 Absatz 3 Buchstabe k) der Kirchenordnung erlässt die Kirchenleitung folgende Satzung:

Artikel 1

Die Satzung für das „Sondervermögen Immobilien“ der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 6. März 2009 (KABl S. 133) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2012 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. März 2012

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**Satzung
zur Aufhebung der Satzung
für das „Sondervermögen
Ev. Studierendeneinrichtungen“
der Evangelischen Kirche im Rheinland**

Vom 10. Februar 2012

Auf Grund von Artikel 148 Absatz 3 Buchstabe k) der Kirchenordnung erlässt die Kirchenleitung folgende Satzung:

Artikel 1

Die Satzung für das „Sondervermögen Ev. Studierendeneinrichtungen“ der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 6. März 2009 (KABI S. 135) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Februar 2012

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Die Kirchenleitung

**Satzung
für das gemeinsame Diakonische Werk in
Euskirchen**

Präambel

Auf Grund von § 1 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABI. S. 91) haben die Presbyterien der

Evangelischen Kirchengemeinde Bad Münstereifel,
Evangelischen Kirchengemeinde Euskirchen,
Evangelischen Kirchengemeinde Flammersheim,
Evangelischen Kirchengemeinde Weilerswist,
Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Zülpich

übereinstimmend folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

(1) Träger des Diakonischen Werkes sind die beteiligten Kirchengemeinden.

(2) Das Diakonische Werk führt die Bezeichnung „Diakonisches Werk der Evangelischen Kirchengemeinden Bad Münstereifel, Euskirchen, Flammersheim, Weilerswist und Zülpich“, kurz „Diakonisches Werk in Euskirchen“ genannt.

(3) Das Diakonische Werk hat seinen Sitz in Euskirchen.

(4) Das Diakonische Werk ist durch die beteiligten Kirchengemeinden dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland und damit dem Diakonischen Werk der EKD angeschlossen.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Diakonische Werk ist beauftragt zum Dienst am

Nächsten in der Nachfolge von Jesus Christus. Seine Arbeit geschieht in der Bindung an die Heilige Schrift. Durch das Diakonische Werk nehmen die o. g. Gemeinden ihren diakonischen Auftrag bei gemeindeübergreifenden Aufgaben gemeinsam wahr. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben sucht das Diakonische Werk den Kontakt und die Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden und den anderen auf diesem Gebiet tätigen Einrichtungen.

(2) Gemeindeübergreifende Aufgaben im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere:

- a) Hilfen für kranke und alte Menschen und deren Angehörige, zum Teil in Zusammenarbeit mit der Diakonie-Station Euskirchen,
- b) Hilfen für Familien,
- c) Hilfen für Menschen mit körperlichen und psychischen Behinderungen sowie für deren Angehörige,
- d) Hilfen und Beratung für Menschen die sich in Not bzw. Lebenskrisen befinden,
- e) Erholungs- und Freizeitmaßnahmen.

(3) Zur Erfüllung des diakonischen Auftrages gehören darüber hinaus:

- a) Schulung von und Arbeit mit ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern,
- b) Ausbildung bzw. Anleitung von Einzelpersonen,
- c) Mitarbeit in kirchlichen und kommunalen Gremien,
- d) Vertretung der Interessen der Klientel in der Öffentlichkeit (Sozialanwaltschaft),
- e) Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Diakonie,
- f) Organisation von Sammlungen, Verkauf von Wohlfahrtsmarken.

(4) Das Diakonische Werk nimmt seine Aufgaben nach Maßgabe seiner jeweiligen Haushalts- bzw. Wirtschaftspläne wahr.

(5) Das Diakonische Werk nimmt ferner die Aufgaben eines Verbandes der Freien Wohlfahrtspflege wahr.

(6) Der diakonische Auftrag der Kirchengemeinden bleibt unberührt.

§ 3

Veränderungen von Aufgaben

(1) Über Erweiterungen bzw. Einschränkungen der in § 2 Abs. 2 und 3 genannten Aufgaben entscheidet das Kuratorium.

(2) Die Übernahme anderer als der in § 2 Abs. 2 und 3 genannten gemeindeübergreifenden Aufgaben oder die Aufgabe dort genannter Aufgaben bedarf einer Änderung dieser Satzung.

§ 4

Organe

Die Organe des Diakonischen Werkes sind:

- (1) das Kuratorium,
- (2) der Vorstand,
- (3) die Geschäftsführung.

§ 5

Bildung und Zusammensetzung des Kuratoriums

(1) Als oberstes Organ des Diakonischen Werkes wird ein Kuratorium der beteiligten Presbyterien gebildet. Dieses ist

die gemeinsame Versammlung im Sinne des § 13 des Verbandsgesetzes.

(2) Das Kuratorium besteht aus drei Mitgliedern des Leitungsorgans der Evangelischen Kirchengemeinde Euskirchen und je zwei Mitgliedern des Leitungsorgans der anderen beteiligten Kirchengemeinden. Diese können von den entsendenden Presbyterien jederzeit abberufen werden. Für den Fall der Verhinderung bestimmt das Leitungsorgan jeweils eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Die Zahl der ordinierten Theologinnen und Theologen darf die der anderen Mitglieder nicht übersteigen.

(3) Das Kuratorium wird für vier Jahre gewählt und nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Scheidet ein Mitglied aus dem Leitungsorgan seiner Kirchengemeinde aus, endet damit auch die Mitgliedschaft im Kuratorium. Das betroffene Leitungsorgan benennt unverzüglich ein neues Mitglied.

(4) Die Mitglieder sind gegenüber den jeweiligen Presbyterien über wesentliche Angelegenheiten berichtspflichtig. Die Mitglieder des Vorstandes werden zu den Beratungen des Kuratoriums hinzugezogen, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird.

(5) Die Geschäftsführung und bei Bedarf die Pflegedienstleitung der Diakonie-Station Euskirchen nehmen in der Regel mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kuratoriums teil.

(6) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Die Vorsitzende/Der Vorsitzende und seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter sollen verschiedenen Gemeinden angehören.

(7) Die Vorsitzende/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter, führt den Vorsitz im Vorstand.

(8) Fachkundige Personen (z. B. Ärzte, Sozialarbeiter) können als Gäste zu den Beratungen hinzugezogen werden.

§ 6

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium regelt alle Angelegenheiten des Diakonischen Werkes, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Zu den Aufgaben des Kuratoriums gehören insbesondere:

- a) die Beschlussfassung über die von der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem Vorstand für jedes Rechnungsjahr aufzustellenden Haushalts- bzw. Wirtschafts- und Stellenpläne.
- b) Für den Fall, dass Wirtschaftspläne bestehen, bestellt das Kuratorium auf Vorschlag des Vorstandes die Wirtschaftsprüferin/den Wirtschaftsprüfer.
- c) Es stellt die Jahresrechnung fest und entlastet die an der Kassenführung Beteiligten auf der Grundlage der Berichte der Rechnungsprüfung bzw. der Wirtschaftsprüferin/des Wirtschaftsprüfers.
- d) Das Kuratorium stellt Grundsätze für die Arbeit des Diakonischen Werkes und die Geschäftsordnung für die Tätigkeit des Vorstandes auf;
- e) die Einstellung und Entlassung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers des Diakonischen Werkes in übereinstimmender Beschlussfassung mit der Diakonie-Station Euskirchen,
- f) die Wahl und Berufung der/des Vorsitzenden sowie der weiteren zwei Mitglieder des Vorstandes gemäß § 8 dieser Satzung.

§ 7

Verfahrensregeln des Kuratoriums und Sitzungen

(1) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung. Annahme und Änderung der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums.

(2) Für die Einladung, Verhandlung und Beschlussfassung des Kuratoriums gelten die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung und des Verfahrensgesetzes über die Beschlussfassung der Presbyterien sinngemäß.

(3) Der bzw. die Vorsitzende beruft das Kuratorium mindestens zweimal jährlich ein.

(4) Der bzw. die Vorsitzende hat das Kuratorium einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Kuratoriums oder des Vorstandes dies schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.

(5) Die Mitglieder erhalten zu Beginn einer jeden Sitzung von dem Vorstand einen Sachstandsbericht.

(6) Über die Sitzungen des Kuratoriums sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind von den Mitgliedern des Kuratoriums, dem Vorstand sowie den Vorsitzenden der Presbyterien zur Kenntnis zu bringen.

§ 8

Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Das Kuratorium wählt und beruft den Vorstand. Dieser besteht aus der/dem von dem Kuratorium zu bestimmenden Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Mehrheitlich besteht der Vorstand aus Mitgliedern der beteiligten Presbyterien. Die Zahl der ordinierten Theologinnen und Theologen darf die der anderen Mitglieder nicht übersteigen.

(2) Mindestens ein Vorstandsmitglied soll auf Grund Ausbildung bzw. beruflicher Tätigkeit über wesentliche Kenntnisse der Bilanzierung und Rechnungslegung nach kaufmännischen Grundsätzen verfügen.

(3) Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer und ihre/seine Stellvertretung, die Pflegedienstleiterin/der Pflegedienstleiter und ihre/seine Stellvertretung der Diakonie-Station Euskirchen und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Diakonischen Werkes können mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Vorstandes hinzugezogen werden.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand bereitet auf der Grundlage der von der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer erstellten Vorlagen alle Beschlüsse vor, die dem Kuratorium bzw. den Beteiligten vorbehalten sind. Er überwacht die Durchführung der Beschlüsse und die satzungs- und ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben durch die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer.

(2) Der Vorstand des Diakonischen Werkes hat folgende Zuständigkeiten:

- a) Festlegung von Grundsätzen der Personalführung und der inhaltlichen Arbeit,
- b) Genehmigung von nicht aus Eigenmitteln finanzierten neuen Projekten im Rahmen dieser Satzung,
- c) Beschluss der Dienstanweisung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers in übereinstimmender Beschlussfassung mit dem Vorstand der Diakonie-Station Euskirchen,

- d) Beschluss über die Vorlage der Haushalts-, Wirtschafts- und Stellenpläne an das Kuratorium,
 - e) Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die im laufenden Haushaltsjahr gedeckt werden, soweit die einzelne Haushaltsstelle um 1.000 Euro mindestens, aber um 10% überzogen wird,
 - f) Vereinbarung und Festsetzung von Entgelten für Dienstleistungen des Diakonischen Werkes,
 - g) Entscheidungen über Angelegenheiten von besonderem Gewicht, die in ihrer Bedeutung über die laufende Geschäftsführung hinausgehen,
 - h) Entgegennahme des Jahresberichts zur wirtschaftlichen Situation des Diakonischen Werkes,
 - i) ggfs. die Entgegennahme der Berichte des Wirtschaftsprüfers,
 - j) Dienst- und Fachaufsicht über die Arbeit der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers,
 - k) die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen ab der Entgeltgruppe 9, vorbehaltlich § 6 Absatz 2e.
- a) den Abschluss von Kauf-, Miet- und Leasingverträgen (im Rahmen des Haushaltsplanes),
 - b) die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern bis zur Entgeltgruppe 8,
 - c) die Organisation der Geschäftsstelle,
 - d) die Vertretung gegenüber Dritten und die Öffentlichkeitsarbeit,
 - e) die Genehmigung von Fortbildungen unterhalb der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers.
- (4) Im Rahmen ihrer/seiner satzungsgemäßen Zuständigkeiten sind alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden und Vollmachten von der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer zu unterzeichnen und zu siegeln.
- (5) Im Verhinderungsfall der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers vertreten die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter diese bzw. diesen.

§ 13 Siegel

Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirchengemeinden Bad Münstereifel, Euskirchen, Flammersheim, Weilerswist und Zülpich führt ein eigenes Siegel. Hierzu wird ihm die Siegelberechtigung durch die Evangelische Kirchengemeinde Euskirchen übertragen.

§ 14 Gesellschaftliche Beteiligungen des Diakonischen Werkes

Das Diakonische Werk kann sich an gemeinnützigen Einrichtungen oder Gesellschaften beteiligen, wenn dies zur Wahrnehmung seines Auftrages geboten erscheint. Für die Begründung und Aufgabe einer solchen Beteiligung ist der Vorstand zuständig. Beschlüsse über die Beteiligung an gemeinnützigen Einrichtungen oder Gesellschaften bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

§ 15 Finanzierung der Arbeit des Diakonischen Werkes

(1) Die zur Durchführung der Aufgaben des Diakonischen Werkes nötigen Mittel sind durch Zuwendungen der in der Präambel genannten Kirchengemeinden, die die Gemeinden in ihrem Haushalt etatisieren, durch Zahlungen der Kranken- und Pflegekassen sowie Privatzahlenden, durch Erträge aus erbrachten Dienstleistungen, durch Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln sowie aus Sammlungen und Spenden Dritter aufzubringen.

(2) Die Verwaltungskosten sollen aus Erträgen für Dienstleistungen, Kirchensteuermitteln und aus öffentlichen Zuwendungen gedeckt werden.

(3) Die Zuwendung der Kirchengemeinden gemäß Absatz (1) wird vom Kuratorium als Prozentsatz des Nettokirchensteueraufkommens festgelegt. Dabei bemisst sich der jeweilige Anteil der Kirchengemeinden nach dem Nettokirchensteueraufkommen der o.g. Gemeinden.

(4) Der Beschluss über die Höhe der Zuwendungen der Gemeinden an das Diakonische Werk gemäß Absatz 3 bedarf der Einstimmigkeit. Kommt kein Beschluss zustande, gilt die Zuwendungshöhe des Vorjahres als beschlossen.

§ 10 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes finden in der Regel einmal pro Quartal statt.
- (2) Die Einberufung der Sitzungen hat durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden schriftlich mit Tagesordnung mindestens acht Tage vorher zu erfolgen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder erschienen sind.

§ 11 Dienstgeber

- (1) Die Beschäftigten sind Mitarbeitende des Diakonischen Werkes. Sie erhalten vom Diakonischen Werk eine Dienstweisung. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeitenden.
- (2) Dienstgeber der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers ist das Diakonische Werk. Dienstvorgesetzter der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers ist der Vorstand des Diakonischen Werkes Euskirchen.

§ 12 Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer

- (1) Die Führung der laufenden Geschäfte des Diakonischen Werkes der o. g. Kirchengemeinden wird in übereinstimmender Beschlussfassung mit der Vereinigten Versammlung der Diakonie-Station Euskirchen einer Geschäftsführerin bzw. einem Geschäftsführer übertragen. Sie bzw. er ist in Delegation des Vorstandes Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter aller Mitarbeitenden des Diakonischen Werkes. Dies gilt entsprechend für die Stellvertretung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers.
- (2) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer ist verantwortlich für die satzungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Diakonischen Werkes und hat auf die wirtschaftliche Betriebsführung, insbesondere auf die Einhaltung der Haushalts- bzw. der Wirtschaftspläne, zu achten.
- (3) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer ist zuständig für:

(5) Das Kuratorium legt die Höhe des bei Bedarf aufzunehmenden Kontokorrentkredites fest. Eine Inanspruchnahme im Gesamtvolumen von mehr als 100.000 Euro bedarf der Zustimmung aller Presbyterien.

§ 16

Steuerbegünstigte Zwecke

(1) Das Diakonische Werk erfüllt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Diakonische Werk ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Diakonischen Werkes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Kirchengemeinden als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Diakonischen Werkes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Diakonischen Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 17

Satzungsänderung

Die Satzung, Satzungsänderungen und -aufhebung bedürfen übereinstimmender Beschlüsse der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden. Die Satzung, Änderungen sowie die Aufhebung bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung.

§ 18

Auflösung und Vermögensverwendung

(1) Das Kuratorium beschließt über den Antrag eines der Beteiligten auf Ausscheiden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums. Er muss verbindliche Regelungen über die Fristen und die Dauer der Beteiligung des ausscheidenden Mitgliedes an der Finanzierung des Werkes enthalten.

(2) Die Beteiligten haben bei Auflösung des Diakonischen Werkes jeweils ihren Anteil an diesem Vermögen ausschließlich und unmittelbar für diakonische Aufgaben zu verwenden.

(3) Der jeweilige Anteil bemisst sich nach dem gegenwärtigen Anteil an den Zuwendungen aus Kirchensteuern (§ 16 Absatz 3). Bei Auflösung des Diakonischen Werkes werden die beteiligten Kirchengemeinden entsprechend den o.g. Anteilen berechtigt und verpflichtet. Die Kosten für die Mitarbeitenden werden bis zu einer einvernehmlichen Regelung zwischen den beteiligten Kirchengemeinden entsprechend diesen Anteilen gemeinsam getragen.

§ 19

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Diakonischen Werkes vom 15. September 2007 außer Kraft.

Bad Münstereifel, den 8. Dezember 2011

Evangelische Kirchengemeinde
Bad Münstereifel

Siegel gez. Unterschriften

Euskirchen, den 25. Januar 2012

Evangelische Kirchengemeinde
Euskirchen

Siegel gez. Unterschriften

Flamersheim, den 1. Februar 2012

Evangelische Kirchengemeinde
Flamersheim

Siegel gez. Unterschriften

Weilerswist, den 14. Februar 2012

Evangelische Kirchengemeinde
Weilerswist

Siegel gez. Unterschriften

Zülpich, den 5. Februar 2012

Evangelische Christus-Kirchengemeinde
Zülpich

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 21. März 2012
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Wuppertal

Die Verbandsvertretung des Gesamtverbandes der Ev. Kirchengemeinden des Kirchenkreises Wuppertal hat auf Grund von § 1 Abs. 3 in Verbindung mit dem § 18 ff. Kirchengesetz über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten und die Einrichtung von Verbänden (Verbandsgesetz von 11. Januar 2002, KABI. S. 91) folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Satzung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Wuppertal vom 12. bzw. 20. März 2004 (KABI. S. 489) wird wie folgt geändert:

- Der § 3 Buchstabe h) erhält folgende Fassung:
„h) Bildung von Rücklagen zur Erfüllung seiner Aufgaben,“
- Der § 6 Absatz 1 Buchstabe b) wird mit der folgenden Fassung eingefügt:
„b) die Mitglieder des Vorstandes,“
- Der bisherige Buchstabe b) des § 6 Absatz 1 wird zu Buchstabe c).
- Der § 6 Absatz 1 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:
„d) je Verbandsgemeinde ein Mitglied, das von den jeweiligen Presbyterien entsandt wird. In der Regel sollen die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister entsandt werden.“
- Dem § 6 Absatz 2 wird der folgende Satz 2 hinzugefügt:
„Wird ein Mitglied der Verbandsvertretung zur oder zum Vorsitzenden oder in den Vorstand gewählt, entsendet das jeweilige Presbyterium ein Mitglied nach.“

6. Der § 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Verbandsvertretung.“
7. Im § 8 Absatz 1 werden die Worte „aus der Mitte“ durch die Worte „von der“ ersetzt.

§ 2

Die Satzung tritt am 1. des auf die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt folgenden Monats in Kraft.

Wuppertal, den 30. November 2011

Gesamtverband der
Evangelischen Kirchengemeinden
des Kirchenkreises Wuppertal

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 7. März 2012
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Prüfung für C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusiker vom 24. bis 26. September 2012

1057863
Az. 13-56-3

Düsseldorf, 1. März 2012

I.

Prüfung für C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusiker vom 24. bis 26. September 2012

Die nächste Prüfung für C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusiker findet vom 24. bis 26. September 2012 in Düsseldorf statt.

Die C-Prüfung wird auf der Grundlage der C-Prüfungsordnung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 19. Juni 2009 (KABI. S. 189) durchgeführt.

Der Zulassungsantrag ist mit den erforderlichen Unterlagen (§ 13 der C-Prüfungsordnung) über die Leitung der Ausbildungseinrichtung bzw. die Kreiskantorin oder den Kreiskantor bis spätestens zum **30. Mai 2012** an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, zu richten. Kandidatinnen und Kandidaten, die an den landeskirchlichen C-Seminaren und Intensivkursen teilgenommen haben, richten ihren Zulassungsantrag über die Kreiskantorin oder den Kreiskantor an das Landeskirchenamt. Sie benötigen in jedem Falle deren Nachweise und Voten gem. § 10 Abs. 1 Nr. 3 der Prüfungsordnung. Damit diese Unterlagen fristgerecht erstellt werden können, sind mit der zuständigen Kreiskantorin oder dem zuständigen Kreiskantor rechtzeitig Terminabsprachen zu treffen.

1. Aus dem Antrag muss hervorgehen:
- a) in welcher Fachrichtung (§ 3) die Prüfung abgelegt werden soll,

- b) ob die Prüfung in zwei Abschnitten (§ 4) abgelegt werden soll,
- c) ob anderweitig erbrachte Prüfungsleistungen (§ 11) anerkannt werden sollen,
- d) ob eine besondere Regelung nach § 15 getroffen werden soll.

2. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Lebenslauf mit Darstellung des musikalischen Ausbildungsweges,
- b) Lichtbild,
- c) Nachweis der Kirchenmitgliedschaft,
- d) Nachweise und Voten gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 über:
- ein musikalisch zufriedenstellendes Gemeindesingen,
 - eine den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechende Instrumentalbegleitung eines Gemeindegottesdienstes (nur erforderlich für die Fachrichtung Orgel und Popularmusik),
 - die Eignung in den Prüfungsfächern der jeweiligen Fachrichtung,
- e) Liste der zwölf Stücke (Choralvorspiele) gemäß der jeweiligen Fachrichtung,
- f) Zeugnisse über abgelegte Prüfungen gemäß § 11.

Über die Zulassung entscheidet nach § 14 der Prüfungsordnung der Prüfungsausschuss. Die Zulassung muss versagt werden, wenn die Voraussetzungen gemäß § 10 der Prüfungsordnung nicht vorliegen. Die Zulassung soll versagt werden, wenn die erforderlichen Unterlagen gemäß § 13 Abs. 2 der Prüfungsordnung unvollständig oder verspätet vorgelegt werden.

II.

Zuerkennung der C-Urkunde über die Anstellungsfähigkeit

Als Kirchenmusikerin und Kirchenmusiker im Geltungsbereich des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 15. Juni 1996 in der Fassung des Ausführungsgesetzes vom 9. Januar 1997 (KABI. S. 65 und 68) kann nur angestellt werden, wer eine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit besitzt. Die Zuerkennung setzt das Bestehen der C-Prüfung und die Kirchenmitgliedschaft voraus. Eine weitere Voraussetzung für die Verleihung der Anstellungsfähigkeit ist die **Teilnahme an einer Einführungstagung** (Anstellungsfreizeit) in der Evangelischen Kirche im Rheinland. Über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit entscheidet das Landeskirchenamt **auf Antrag**. Die Antragsunterlagen entsprechen den zur Prüfung vorzulegenden Unterlagen einschließlich eines pfarramtlichen Zeugnisses.

Die nächste **Einführungstagung** findet vom **26. September** (Beginn 15.00 Uhr) bis zum **27. September 2012** (Ende 18.00 Uhr) im **Theologischen Zentrum Wuppertal** statt.

Das Landeskirchenamt

Hinweis auf ein Fortbildungsangebot

1058925

Az. 11-45-0

Düsseldorf, 6. März 2012

Ausbildung zum Coach im kirchlichen Raum Coaching mit System und Spiritualität

Coaching

Coaching ist Begleitung, Reflexion und Unterstützung im beruflichen Alltag durch eine darin erfahrene Beratungsfachkraft. Die berufliche Rolle, das persönliche Erleben und das Verarbeiten finden ebenso Raum wie das fachliche Handeln und Entwickeln im Kontext der Organisation. Da in solchen Zusammenhängen existenzielle Themen in den Vordergrund kommen und berührt werden, finden sie in diesem Coaching-Konzept Raum und Zeit zur Betrachtung. In spiritueller Perspektive werden Lebenshintergründe, Sinn- und Glaubensanliegen im beruflichen Kontext bewegt, reflektiert und vertieft. In der Zielsetzung dieser Ausbildung ist Coaching ein professionelles Begleitangebot zur Stabilisierung und Qualifizierung beruflichen Handelns in kirchlichen, diakonischen und sozialen Systemen.

Das Konzept basiert auf dem Grundkonzept:

H. Fallner/M. Pohl: Coaching mit System, Leske und Budrich 2001. ISBN 3-8100-2882-7

Für dieses Seminar kann Bildungsurlaub nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz des Landes NRW beantragt werden.

Für diese Fortbildung können Arbeitnehmer aus Betrieben, Organisationen, Einrichtungen mit max. 250 Beschäftigten (ausgenommen sind Beschäftigte des öffentlichen Dienstes) einen Bildungsscheck NRW beantragen.

Dabei gibt das Land einen Zuschuss bis zu 500,00 Euro. Pfarrerrinnen und Pfarrer können einen Zuschuss beim Landeskirchenamt beantragen.

Ziele und Konzeption

Entwicklung eines Coaching-Konzeptes für Einzel- und Teamcoaching und für organisationsbezogenes Coaching als eine flexible Form der Prozessbegleitung mit systemischer Sichtweise unter Anwendung analog-kreativer Methoden mit Ansätzen aus der Gestaltarbeit und Impulsen aus der christlichen Spiritualitätstradition. Das Konzept ist system- und berufsfeldübergreifend (Einrichtungen, Institutionen, Verbände) und als internes und externes Coaching in Nonprofit- und Profitbereichen anwendbar.

Es beinhaltet vier Grundfokussierungen:

- systemisch-zirkuläre Sichtweisen im Coachingprozess,
- interaktive und systematisierte Beratungsformen,
- prozessuale Orientierung im Beratungsverlauf,
- Bedeutsamkeit der eigenen Haltung, Rolle und Einstellung in Leitungs- und Coachingzusammenhängen.

Die Qualifikation als Coach beinhaltet ein humanwissenschaftlich begründetes Training, das Selbsterfahrung im Sinne einer grundlegenden Auseinandersetzung mit der eigenen Person und Spiritualität im Kontext der beruflichen Rolle einschließt.

Inhalte und Arbeitsschwerpunkte

1. Subjekt- und Rollenkompetenz

Selbstkenntnis, Vergegenwärtigung eigener biografischer und beruflicher Entwicklung, Vertiefung der eigenen Spi-

ritualität als Selbstunterstützung und zur Kompetenzerhaltung im persönlichen und beruflichen Kontext.

Wahrnehmung und Gestaltung der eigenen Ressourcen in Begleitprozessen, Entwicklung der professionellen Rolle als Coach, Rollenklarheit im Coachingprozess, Flexibilität im Kontakt zu Systemen.

2. Haltungsprägnanz und spirituelle Kompetenz

Reflexion und Vergegenwärtigung der eigenen Einstellung und Haltung zur Unterstützung von Entfaltungsprozessen in Organisationen und ihren Subsystemen, Annahme von Wirklichkeit, Entfaltung von Fähigkeiten im Umgang mit Konflikten und Perspektiven, Verbindung von Coaching mit anderen Aspekten psychosozialer Versorgung in Systemen unter Einbeziehung von Modellen spiritueller Deutung von Wirklichkeit in der christlichen Tradition.

3. Soziale Kompetenz

Entfaltung einer integrativen Haltung von Wertschätzung, Achtsamkeit und Toleranz, Diagnose und Gestaltung von Arbeitsbeziehungen (stützen, begleiten/schützen, fordern/fördern und konfrontieren als Grundinterventionsrichtungen), Erweiterung und Sicherung von Führungs-, Leitungs- und Beratungskompetenzen.

4. System- und Prozesskompetenz

Verstehen von Organisationen in Aufbau und Dynamik, Entfaltung von Kommunikation und Aktivierung von Rückkoppelung in Systemen, Planung, Durchführung und Auswertung systembezogener Coachingprozesse, Coachen von Leitbildentwicklungen, Konzeptentwicklung für internes und externes Coaching, Wahrnehmung und Reflexion von Kultur und Spiritualität in Organisationen.

5. Methoden- und Interventionskompetenz

Mehrperspektivische Interventionstechniken, analoge Ausdrucksmittel, Bewegungs- und Skulpturarbeit, reflecting systems, Kenntnisse und methodische Kompetenz in der Begleitung von Veränderungsprozessen: Diagnostik, Hypothesenarbeit, Interventionsplanung und Durchführung, Wirkungsanalyse und Evaluation.

Die Arbeitsansätze und Settings im Kurs sind ganzheitlich ausgerichtet. Neben der vertrauten „Wort-Sprache“ werden analoge, spirituelle und körperlich-bewegliche Erfahrungsräume und Interventionsansätze einbezogen und als Ressource genutzt (z.B. symbolische Interventionen, biblische Exemplare, Skulpturarbeit).

Zielgruppe

- Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Haupt- und Nebenamt,
- Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in sozialen und diakonischen Einrichtungen,
- Leitungs- und Beratungsfachkräfte,
- Lehrerinnen/Lehrer,
- Mitarbeitende in der Erwachsenenbildung,
- Leiterinnen/Leiter von Einrichtungen der Diakonie,
- Pfarrerrinnen/Pfarrer.

Umfang und Zertifizierung

- 28 Weiterbildungstage im Verlauf von ca. zwei Jahren mit insgesamt 200 Unterrichtsstunden verteilt auf sechs Kursabschnitte à 3 Tage,
- acht Kontroll-Coaching-Tage in einer Regionalgruppe,

- Durchführung von 15 Coaching-Einheiten à 90 Min. im eigenen oder im fremden Praxisfeld,
- zehn Einheiten Einzel-Lehrcoaching à 90 Min. Diese Einheiten müssen zusätzlich finanziert werden,
- schriftliche Abschlussarbeit zum eigenen Coaching-Konzept,
- Präsentation eines Coachingschwerpunktes im Abschlusskolloquium.

Die Ausbildung zum Coach wird nach den Standards der Deutschen Gesellschaft für Coaching (DGfC) durchgeführt, ist von dieser anerkannt und nach den Standards zertifiziert.

Schnuppertag

Donnerstag, 15.09.2012

Termine der Ausbildung

26. – 28.11.2012	04. – 06.03.2013
24. – 27.06.2013	07. – 09.10.2013
27. – 29.01.2014	19. – 22.05.2014

jeweils 10.00 Uhr – 18.00 Uhr

Tagungsort

Evangelisches Tagungszentrum Hasensprungmühle, Hasensprung 7, 42799 Leichlingen

Zwischen den Kursabschnitten finden die kollegialen Kontroll-Coaching-Tage und das zusätzlich erforderliche Lehrcoaching statt.

Kursleitung

Heinrich Fallner Diakon, Mastercoach (DGfC), Lehr-Supervisor (DGSv), Lehr-Bibliodramaleiter (GfB), Lehrtrainer für Supervision, Coaching und Organisationsentwicklung

Angelika Wolter Lehr-Supervisorin (DGSv), Mastercoach (DGfC/isp.), Lehr-Bibliodramaleiter (GfB)

Kosten

Kursgebühren: 2.520,00 Euro

Unterkunft im EZ und Verpflegung: 950,00 Euro

Anmeldungen und Information

Evangelisches Erwachsenenbildungswerk Nordrhein
Graf-Recke-Str. 209, 40237 Düsseldorf
Tel. 02 11/36 10-221
zis@eeb-nordrhein.de

Der Kurs findet nur mit mindestens 15 Teilnehmenden statt.

Es gelten besondere Geschäftsbedingungen.

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

1062208

Az. 03-10-11:15003

Düsseldorf, 21. März 2012

Diakonisches Werk des Kirchenkreises Altenkirchen

Kirchenkreis:

Altenkirchen

Umschrift des Kirchensiegels: Diakonisches Werk des Kirchenkreises Altenkirchen



Das Landeskirchenamt

1061941

Az. 03-13:15023

Düsseldorf, 20. März 2012

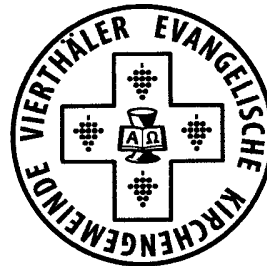
Kirchengemeinde:

Ev. Kirchengemeinde Vierthäler

Kirchenkreis:

Koblenz

Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Kirchengemeinde Vierthäler



Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Wiedereingebrauchsetzen eines Kirchensiegels

1062161

Az. 02-10-11:1503315

Düsseldorf, 21. März 2012

Das Siegel der Ev. Lukaskirchengemeinde Mülheim an der Ruhr, Kirchenkreis An der Ruhr, mit der Ziffer III über dem Kreuz als Beizeichen wird zum 1. März 2012 wieder in Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln

1061956
Az. 03-13:1502303 Düsseldorf, 20. März 2012

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Bacharach-Steeg, Kirchenkreis Koblenz, wird mit Wirkung vom 1. Juni 2012 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1061968
Az. 03-13:15023 Düsseldorf, 20. März 2012

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Oberdiebach-Manubach, Kirchenkreis Koblenz, wird mit Wirkung vom 1. Juni 2012 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1059082
Az. 02-10-11:1502607 Düsseldorf, 7. März 2012

Das Siegel der 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Buchforst-Buchheim, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, mit drei Punkten als Beizeichen wird mit Wirkung vom 1. November 2011 außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1056958
Az. 02-10-11:1504930 Düsseldorf, 27. Februar 2012

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der 5. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Gemarke-Wupperfeld in Barmen, Kirchenkreis Wuppertal, mit dem Beizeichen „~“ wird mit Wirkung vom 1. Juli 2011 außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordinationen:

Prädikant Thomas Franken, Ev. Gemeinde Köln, Kirchenkreis Köln-Mitte, am 3. Dezember 2011.

Prädikantin Melanie Korr, Kirchengemeinde Aachen, Kirchenkreis Aachen, am 12. Februar 2012.

Prädikantin Marion Polzer, Kirchengemeinde Hermeskeil-Züsch, Kirchenkreis Trier, am 29. Januar 2012.

Prädikantin Ute Wagner, Kirchengemeinde Swisttal, Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel, am 29. Januar 2012.

Widerruf des Rechts und der Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung:

Bei dem ehemaligen Pfarrer im Probendienst Kai Niels de Haan sind das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung widerrufen worden.

Übertragungen von Pfarrstellen:

Pfarrerinnen Jutta Heckel mit Wirkung vom 1. März 2012 die 36. Pfarrstelle (ev. Religionslehre an einer höheren Schule und einer berufsbildenden Schule) des Kirchenkreises Essen.

Pfarrerinnen Nadine Appelfeller mit Wirkung vom 1. März 2012 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neuss-Süd, Kirchenkreis Gladbach-Neuss.

Pfarrer Sebastian Appelfeller mit Wirkung vom 1. März 2012 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neuss-Süd, Kirchenkreis Gladbach-Neuss.

Pfarrerinnen Birgit Iversen-Hellkamp mit Wirkung vom 1. April 2012 die 2. Pfarrstelle des Ev. Gemeindeverbandes Koblenz, Kirchenkreis Koblenz.

Pfarrer Andreas Grefen mit Wirkung vom 1. März 2012 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kaldenkirchen, Kirchenkreis Krefeld-Viersen.

Pfarrerinnen Angela Maria Scharf mit Wirkung vom 1. April 2012 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neunkirchen, Kirchenkreis An Sieg und Rhein.

Pfarrerinnen Anke Rauen mit Wirkung vom 1. März 2012 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wahlscheid, Kirchenkreis An Sieg und Rhein.

Pfarrer Hagen Schwarz mit Wirkung vom 1. März 2012 die 2. Pfarrstelle der Friedenskirchengemeinde Troisdorf, Kirchenkreis An Sieg und Rhein.

Pfarrer Johann Peter Winter mit Wirkung vom 1. April 2012 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Saarburg, Kirchenkreis Trier.

Freistellung:

Pfarrer Klaus Riesenbeck, Luther-Kirchengemeinde Solingen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Solingen, mit Wirkung vom 1. April 2012 bis 31. März 2015 unter Verlust der Pfarrstelle.

Ernennung eines Beamten:

Realschulkonrektor i.K. Guedo Wandrey unter Fortdauer des Kirchenbeamtenverhältnisses auf Lebenszeit in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit gleichzeitiger Ernennung zum Realschuldirektor und zum Leiter der Wilhelmine-Fliedner-Realschule Hilden.

Versetzungen:

Kirchengemeinde-Sekretär Andy Ebels von der Kirchengemeinde Monheim in den Dienst des Evangelischen Gemeindeverbandes Niederwupper in Opladen.

Kirchenverwaltungs-Amtsrat Günter Mettner vom Kirchenkreis Düsseldorf in den Dienst der Evangelischen Lutherkirchengemeinde Essen-Altendorf.

Entlassen:

Studienrätin i.K. Stephanie Ahrens (Amos-Comenius-Gymnasium) mit Ablauf des 31. März 2012.

Studienrätin z.A. i.K. Katja Höing-Priemer (Theodor-Fliedner-Gymnasium) mit Ablauf des 31. März 2012.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer i.W. Knut Tänzer mit Wirkung vom 1. April 2012.

Pfarrer Heinz-Jürgen Wagener, Kirchengemeinde Repelen (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. April 2012.



*Der HERR hebe sein Angesicht über dich
und gebe dir Frieden.
4. Mose 6,26*

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Lothar Balzien am 25. Februar 2012 in Meckenheim, zuletzt Pfarrer in der Paulus-Kirchengemeinde Bad Godesberg, geboren am 8. Juli 1922 in Essen, ordiniert am 24. Juli 1955 in Neuwied.

Pfarrer i.R. Paul-Hermann Ginsberg am 19. Februar 2012 in Stuttgart, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Kirn, geboren am 5. Februar 1926 in Solingen, ordiniert am 22. Januar 1956 in Düren.

Pfarrer i.R. Jürgen Kluge am 15. Februar 2012 in Bonn, zuletzt Pfarrer im Pädagogisch-Theologischen Institut Bonn-Bad Godesberg, geboren am 29. Juni 1934 in Gelsenkirchen, ordiniert am 11. Februar 1962 in Gelsenkirchen.

Pfarrer i.R. Hilmar Stückrath am 7. Februar 2012 in Essen, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Garbenheim, geboren am 28. Januar 1927 in Bochum, ordiniert am 17. Juni 1955 in Louisendorf.

Aufhebung von Pfarrstellen:

In der ehemaligen Kirchengemeinde Essen-Stoppenberg, Kirchenkreis Essen, ist mit Wirkung vom 1. Juli 2011 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Volberg-Forsbach-Rösrath, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, wird mit Wirkung vom 1. Juni 2012 die 4. Pfarrstelle aufgehoben.

In dem Kirchenkreis Trier ist mit Wirkung vom 1. März 2012 die 1. Pfarrstelle mit dem Funktionsauftrag „Hauptamtlicher Schulreferent“ aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die Kirchengemeinde Aachen sucht für den Gemeindebereich Aachen-Mitte Pfarrbezirk 04 – Annakirche eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrerehepaar im uneingeschränkten Dienst zum 1. November 2012. Der bisherige Stelleninhaber tritt in den Ruhestand. Die Pfarrstelle ist durch das Leitungsorgan zu besetzen. Der Bezirk 04 an der Annakirche mit ca. 2.900 Gemeindemitgliedern gehört zum Gemeindebereich Aachen-Mitte der gegliederten Gesamtgemeinde Aachen. Im Bereich Mitte wirken eine weitere Pfarrerin und ein weiterer Pfarrer, mit denen eine kollegiale Zusammenarbeit erforderlich ist; die Stellenbewerberin/der Stellenbewerber muss darum Teamkompetenz einbringen. Das Bereichs-presbyterium Aachen-Mitte sucht Bewerberinnen/Bewerber mit Organisationstalent, Kommunikationsfähigkeit und Eigeninitiative. Gemeinsame Predigtstätte ist die historische Annakirche (Annastraße), an der auch der Aachener Bachverein seine

Heimat hat und sowohl gottesdienstlich wie konzertant auf hohem Niveau vor allem klassische Kirchenmusik pflegt. Liturgische und homiletische Gestaltungsfähigkeiten sind darum besonders gefragt. Neben den „pastoralen Grunddiensten“ wünscht sich die Gemeinde an der Pfarrstelle 04 in Kooperation mit den beiden anderen Pfarrstellen eine Schwerpunktsetzung im Arbeitsfeld Erwachsenenbildung (zum Beispiel die Organisation einer jährlichen Predigtreihe, der jährlichen ökumenischen Bibelgespräche, der Veranstaltungsreihe „Ärztelkanzel“), insbesondere das Engagement in der Evangelischen Stadtakademie Aachen sowie in der Kontaktpflege zur RWTH und der örtlichen ESG; dazu ist ein klares theologisches Profil notwendig. Außerdem wünscht sich die Gemeinde die theologisch-pädagogische Begleitung und Förderung der seit einigen Jahren wachsenden Familienarbeit im Gemeindebereich. Die besondere urbane Situation mit ihren wechselnden Herausforderungen erfordert dazu die Bereitschaft, sich den wechselnden Aufgabenstellungen in Zusammenarbeit mit den anderen Pfarrern/Pfarrerinnen, haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen immer wieder neu zu stellen und sowohl eigenständig und kreativ wie auch vernetzt zu arbeiten. Die Bereitschaft zur ökumenischen Zusammenarbeit sowie zur Vertretung der Gemeinde nach außen wird vorausgesetzt. In der ev. Gesamtgemeinde Aachen erwartet die Gemeinde je nach Fähigkeiten der neuen Pfarrerin/des neuen Pfarrers/des Pfarrerehepaars Einsatz in den satzungsgemäßen Ausschüssen als auch in einzelnen Projekten. Bei der Findung einer geeigneten Dienstwohnung ist die Gemeinde behilflich. Auskünfte erteilt: der Vorsitzende des Bereichs-presbyteriums Aachen-Mitte, Pfarrer A. Drack, Tel. (02 41) 53 18 38 und drack@ekir.de. Weitere Informationen zur Gemeinde sind unter: www.evangelisch-in-aachen.de zu finden. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Bewerbungen sind zu richten an Ev. Kirchengemeinde Aachen, Bereichs-presbyterium Aachen-Mitte der Ev. Kirchengemeinde Aachen, über den Superintendenten des Kirchenkreises Aachen, Frère-Roger-Straße 8–10, 52062 Aachen.

Die 6. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Düsseldorf-Geresheim ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt durch das Presbyterium im Umfang von 50% wieder zu besetzen. Die Kirchengemeinde Düsseldorf-Geresheim liegt im Osten Düsseldorfs und gehört zu den größten Kirchengemeinden des Kirchenkreises Düsseldorf. Sie ist eine Gemeinde mit hoher Wohn- und Lebensqualität und umfasst zurzeit 8.576 Gemeindemitglieder aufgeteilt in fünf Pfarrbezirke. Es gibt zwei Pfarrstellen mit 50% Dienstumfang und drei Stellen mit 100% Dienstumfang, wobei eine der vollen Stellen zur Hälfte mit der Krankenhausesseelsorge beauftragt ist. Nach einem längeren Entscheidungsprozess hat sich die Kirchengemeinde im Jahr 2010 von zwei Kirchen mit den dazugehörigen zwei Gemeindezentren getrennt und das neue Zentrum für die Gemeinde an der denkmalgeschützten Gustav Adolf Kirche errichtet. Dort findet sich die Gemeinde neu ein. Neben dem pastoralen Dienst im jeweiligen Pfarrbezirk hat das Presbyterium mit dem Pfarrteam eine bezirksübergreifende Zuständigkeit für bestimmte Arbeitsgebiete verabredet. Die ausgeschriebene Stelle soll neben den anfallenden pastoralen Aufgaben im eigenen Bezirk einen Schwerpunkt in der Jugendarbeit erhalten. Hierzu zählt insbesondere die konzeptionelle Verantwortung und Durchführung der gesamtgemeindlichen Konfirmandenarbeit – zusammen mit zwei weiteren Mitgliedern des Pfarrteams – sowie Schulgottesdienste in den weiterführenden Schulen. Das Presbyterium wünscht sich

eine teamorientierte Pfarrerin, einen teamorientierten Pfarrer mit ökumenischem Interesse, Offenheit und Kreativität für unterschiedliche Gottesdienstformen. Die Stelle ermöglicht es, entsprechend persönlicher Gaben und Interessen Akzente zu setzen und die besondere Gemeindesituation mitzugestalten. Die Begrenzung durch den eingeschränkten Dienst findet Berücksichtigung. Es steht keine Dienstwohnung zur Verfügung. Das Presbyterium ist aber gerne bei der Wohnungssuche behilflich. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Für Rückfragen stehen gerne zur Verfügung: der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Olaf Steiner, Tel. (02 11) 28 36 59, sowie die stellv. Vorsitzende des Presbyteriums, Frau Doris Fuchs, Tel. (02 11) 29 95 59. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Gerresheim über die Superintendentin des Kirchenkreises Düsseldorf, Pfarrerin Henrike Tetz, Bastionstraße 6, 40213 Düsseldorf, zu richten.

Die Kirchengemeinde Jülich sucht zum 1. Juli 2012 eine Pfarrerin/einen Pfarrer im uneingeschränkten Dienst für ihren Pfarrbezirk I. Die unierte Gemeinde reformierter Prägung besteht aus zwei Pfarrbezirken und hat insgesamt 5.090 Gemeindeglieder in Jülich und den umliegenden Dörfern. Sie hat in der Christuskirche ihre zentrale Gottesdienststätte und besitzt mit dem Dietrich-Bonhoeffer-Haus ein attraktives Gemeindezentrum, das täglich verschiedenen Gruppen und Veranstaltungen Raum bietet. Unter der Leitung eines Dipl.-Sozialpädagogen geschieht eine lebendige offene Kinder- und Jugendarbeit. Fester Bestandteil der Gemeinde ist eine Kindertagesstätte mit Hort, die als Familienzentrum zertifiziert ist. Im Bereich der Gemeinde liegen ein Krankenhaus und drei Altenheime. Jülich ist eine Schulstadt mit allen Schulformen. Das Jülicher Land ist katholisch geprägt, aber die Diasporasituation hat eine engagierte ökumenische Arbeit entstehen lassen. Jülich hat ca. 33.000 Einwohner, ist ein mittelständisches Zentrum, Sitz eines großen Forschungszentrums sowie einer Fachhochschule. Verschiedene diakonische Initiativen in der Gemeinde versuchen dem breiten sozialen Spektrum der Stadt gerecht zu werden. Die Gemeinde sucht eine Pfarrerin/einen Pfarrer deren/dessen Leidenschaft der lebendigen Verkündigung in den vielfältigen Gottesdienstformen gehört, für die/den Seelsorge eine Herzensangelegenheit ist, die/der das vorhandene aktive Gemeindeleben liebevoll annimmt und sich mit ihren/seinen Gaben und Fähigkeiten gemeindenah einbringt und zugleich die souveräne Freiheit hat, neue Wege zu suchen. Kooperations- und Teamfähigkeit, Führungskompetenz, theologische Kompetenz und ökumenische Offenheit sind selbstverständliche Voraussetzungen. Die Gemeinde bietet ein aufgeschlossenes kooperatives Presbyterium, eine große Schar engagierter haupt-, neben- und ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ein Klima vertrauensvoller Zusammenarbeit, ideale Arbeitsbedingungen und eine sehr aufgeschlossene Gemeinde. Ein geräumiges Pfarrhaus steht zur Verfügung. In der Kirchengemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Die Pfarrstelle ist durch das Presbyterium zu besetzen. Auskünfte erteilen gerne Pfarrerin Karin Latour, Tel. (0 24 61) 26 68, und Pfarrer Horst Grothe, Tel. (0 24 61) 5 40 36. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Jülich, Jens Sannig, Schirmerstraße 1a, 52428 Jülich, zu richten.

Der Kirchenkreis Koblenz sucht zum 1. August 2012 eine Pfarrerin/einen Pfarrer für die Erteilung ev. Religionslehre an den Berufsbildenden Schulen in Koblenz mit einem Stellenumfang von 100%. Die Erteilung des Religionsunterrichtes verteilt sich zu jeweils 50% auf die Julius Wegeler Schule (Gewerbe – Hauswirtschaft – Sozialwesen) und die Carl Benz Schule (Technik) in Koblenz, die sich beide im selben Gebäude befinden. In der Julius Wegeler Schule (www.juliuswegeler-schule.de) reicht das Bildungsangebot von der klassischen Berufsschule mit Fachverkäufern, Friseuren, Hotel- und Gastgewerbe über die Berufsfachschule, Höhere Berufsfachschule und das berufliche Gymnasium hin zu den Fachschulen insbesondere für Altenpflege und Erziehung. Zurzeit besuchen ungefähr 2.500 Schülerinnen/Schüler diese Berufsbildende Schule und etwa genauso viele die Carl Benz Schule (www.bbs-technik-koblenz.de), die im kommenden Schuljahr das berufliche Gymnasium mit dem Schwerpunkt Informationstechnik neu aufbauen wird. Ansonsten befinden sich an dieser Schule neben Berufsvorbereitungsjahr, Berufsfachschule, Höhere Berufsfachschule und der Berufsober- schule auch die klassische Berufsschule mit Tischlern, Maurern und Wasserbauern. Gewünscht ist eine Bewerberin/ ein Bewerber, die/der Freude an der Arbeit mit jungen Erwachsenen hat und die/der hohe soziale, kommunikative und seelsorgerliche Kompetenzen besitzt. Sie/Er sollte über religionspädagogische Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen und im Unterricht evangelisches Profil vertreten bei größter Offenheit zur ökumenischen Zusammenarbeit. Geboten werden: Zwei freundliche, aufgeschlossene Kollegien mit Fähigkeiten zur Teamarbeit. Zwei Schulleitungen, die den RU fördern. Zwei Fachkonferenzen, in denen es Freude macht, mitzuarbeiten. Und: Viele erwartungsvolle Schülerinnen und Schüler. Die Bereitschaft zur Mitarbeit in den Arbeitsgemeinschaften der Religionslehrerinnen/Religionslehrer, die von der Bezirksbeauftragten angeboten wird, wird vorausgesetzt. Auskünfte zu dieser Stelle erteilt Ihnen die Bezirksbeauftragte Pfarrerin Ute Lohmann, Tel. (0 67 73) 77 74, sowie die Schulreferentin des Kirchenkreises Pfarrerin Dr. Anja Diesel, Tel. (02 61) 9 11 61 39. Die Pfarrstelle kann nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Bewerbungen richten Sie bitte bis spätestens drei Wochen nach Erscheinen des Kirchlichen Amtsblatts an den Superintendenten des Kirchenkreises Koblenz, Pfarrer Rolf Stahl, Mainzer Straße 81, 56075 Koblenz.

In der Kirchengemeinde Adenau, Kirchenkreis Koblenz, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die 1. Pfarrstelle mit einem Dienstumfang von 100% durch das Presbyterium zu besetzen. Die Evangelische Kirchengemeinde Adenau befindet sich in der landschaftlich reizvollen Hoch- und Vulkan-Eifel am Nürburgring, umfasst eine Fläche von rund 560 km² und ist damit die viertgrößte Flächengemeinde der Evangelischen Kirche in Deutschland. Sie ist eine Diasporagemeinde mit insgesamt vier Gottesdienstorten. Zirka 2.700 Gemeindeglieder haben hier ihre Heimat. Die zweite Pfarrstelle wird in Kooperation mit der Nachbargemeinde Mayen durch Pfarrer Thorsten Hertel zu 25 Prozent besetzt. Ein Pfarrhaus wird nicht zur Verfügung gestellt. Die Gemeinde wünscht sich, dass die neue Stelleninhaber/der neue Stelleninhaber seinen Wohnsitz in der Eifelstadt Adenau nimmt. In der Präambel des Leitbildes der Gemeinde heißt es: „Als Evangelische Kirchengemeinde Adenau wollen wir eine einladende Gemeinde sein, die Unterschiede bestehen lässt und sie als Bereicherung anerkennt. Jedes Mitglied hat seinen Platz in unserer Gemeinde und wird entsprechend seiner Gaben und Fähigkeiten gebraucht. Offenheit und Bereitschaft, andere

anzunehmen, sind dabei unverzichtbare Voraussetzungen zum Gelingen der Gemeindegemeinschaft.“ Interessentinnen und Interessenten, die diesen Anspruch reizt, erwarten ehrenamtlich Mitarbeitende, ein selbstbewusstes Presbyterium, teamfähige Hauptamtliche sowie gute ökumenische Kontakte zu den katholischen Mitchristen. Das Presbyterium wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit hoher persönlicher Integrität, die ihren oder der seinen Schwerpunkt in der engagierten Verkündigung und Seelsorge sieht. Die motivierende Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen sollte für sie oder ihn ebenso zum Erfahrungsschatz gehören wie das weitgehend selbstständige Arbeiten und Organisieren. Die Bereitschaft, weite Strecken mit dem PKW zurückzulegen, ist Voraussetzung für die Arbeit in der Flächengemeinde. Erfahrungen in der Notfallseelsorge sind von Vorteil. Die Gemeindekonzeption ist im Internet unter www.kirche-adenau.de einsehbar. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs.1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Schicken Sie Ihre Bewerbung bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Adenau über den Superintendenten des Kirchenkreises Koblenz, Mainzer Straße 81, 56075 Koblenz. Auskünfte erteilen Pfarrer Thorsten Hertel, Tel. (0 26 51) 7 01 93 48, und die stellvertretende Vorsitzende des Presbyteriums Carina Baedorf, Tel. (0 26 43) 52 31.

Beim Kirchenverband Köln und Region ist sofort die erste Hälfte der 14. Verbandspfarrstelle für die Evangelische Seelsorge an der Justizvollzugsanstalt Köln im eingeschränkten Dienst zu 50% vorbehaltlich der Refinanzierungszusage befristet für acht Jahre durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. Die JVA Köln ist die größte Justizvollzugsanstalt in NRW mit ca. 1.200 Haftplätzen für jugendliche und erwachsene Frauen und Männer in Untersuchungshaft und in Strafhaft. Außerdem verfügt die Anstalt über eine besonders gesicherte Abteilung. Die Aufgabe einer Pfarrerin/eines Pfarrers umfasst die Durchführung von zwei bis vier Gottesdiensten an den Wochenenden mit Beteiligung der Inhaftierten und die seelsorgliche Begleitung der Inhaftierten durch Einzelgespräche und Gruppenarbeit. Die Pfarrerin/Der Pfarrer ist auch Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für die ca. 500 Bediensteten der Anstalt und für eine Reihe von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Für die seelsorgliche Arbeit im Gefängnis ist eine besondere seelsorgliche Qualifizierung notwendig. Erwartet wird die Bereitschaft, gegebenenfalls an einem zweijährigen fraktionierten pastoralpsychologischen Kurs speziell für die Gefängnisseelsorge im Seelsorgeinstitut Bethel teilzunehmen. Die Konferenz der Ev. Gefängnisseelsorge in NRW steht zur Beratung zur Verfügung. Wegen des hohen Anteils von Inhaftierten mit Migrationshintergrund wird eine besondere interkulturelle und interreligiöse Kompetenz erwartet. Die seelsorgliche Arbeit in der JVA Köln geschieht in einem ökumenischen Team (drei katholische und drei evangelische Seelsorgerinnen und Seelsorger). Die Bereitschaft zu einer konstruktiven Zusammenarbeit in diesem Team und mit den anderen Diensten der JVA wird vorausgesetzt. Eine Vollzugsanstalt ist ein „geschlossenes System“ mit strikten Regeln und Hierarchien. Die Pfarrerin/Der Pfarrer muss bereit sein, sich in positiver Grundeinstellung auf dieses System einzulassen, Weisungen zu akzeptieren, aber auch den Mut haben, das System vom Evangelium aus kritisch zu begleiten. Gewünscht wird eine Verknüpfung der Arbeit in der „Gefängnisgemeinde“ mit den Gemeinden „draußen“ sowie mit Schulen, Gruppen und anderen an der Arbeit bzw. der Gefängnisthematik Interessierten, einschließlich der (über-) regionalen Medien. Die Pfarrerin/Der Pfarrer ist Mitglied der

Synode des Kirchenkreises Köln-Nord und der Evangelischen Konferenzen für Gefängnisseelsorge in NRW und in Deutschland. Eine Dienstwohnung wird nicht zur Verfügung gestellt. Ungeachtet dessen legt der Vorstand des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region großen Wert darauf, dass die künftige Stelleninhaberin/der künftige Stelleninhaber ihren/seinen Wohnsitz innerhalb des Verbandsgebietes hat bzw. ihn ggf. nach dem Dienstantritt in angemessener Frist dorthin verlegt. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Auskünfte erteilt gerne Pfarrerin Eva Schaaf, Tel. (02 21) 59 73-415 und (02 21) 35 66 11 18. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Köln-Nord, Myliusstraße 27, 50823 Köln, zu richten.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Krefeld-Süd, Kirchenkreis Krefeld-Viersen, ist wegen des Stellenwechsels des bisherigen Stelleninhabers zur Kooperationsgemeinde Krefeld-Oppum ab sofort mit einem Dienstumfang von 100% zu besetzen. Das Vorschlags- und Besetzungsrecht liegt bei der Kirchenleitung. Die Kriterien zur Wahrnehmung des Vorschlagsrechts sind durch die Kirchenleitung festgelegt worden (KABl. 2010, S. 145). Das Presbyterium wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der Freude an einem Dienst in einer Großstadtgemeinde mit rund 7.800 Gemeindegliedern hat. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Die Gemeinde Krefeld-Süd kooperiert mit der Nachbargemeinde Krefeld-Oppum. Zusammen werden die ca. 11.300 Gemeindeglieder von vier Pfarrstellen versorgt. Die unter Denkmalschutz stehende Lutherkirche von 1904 verfügt über eine im Jahr 2010 restaurierte Walcker-Orgel. In der Gemeinde sind zwei Kirchen und ein Gemeindezentrum sowie zzt. noch weitere Gemeinderäume vorhanden. Auf Grund der strukturellen Entwicklung der Gemeinde wird sich die zukünftige Arbeit der zu besetzenden Pfarrstelle in der Lutherkirche konzentrieren, die aus diesem Grund multifunktional umgebaut werden soll. Der Pfarrbezirk erstreckt sich auf vier kommunale Stadtbezirke südlich der Innenstadt. Die Kirchenmusik wird nebenamtlich wahrgenommen. Der Küster hat eine Vollzeitstelle. Eine Gemeindepädagogin unterstützt die Gemeindegemeinschaft. Es besteht eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Kindergarten im Bezirk. Mit dem Haus der Familie gibt es eine bewährte Kooperation, die in das Stadtquartier ausstrahlt. Die Gemeinde betreibt eine vorausschauende Finanzplanung. Das Pfarrkollegium arbeitet in der bestehenden Kooperation sehr gut zusammen. Die ausgeschriebene Stelle beinhaltet die Aufgaben im eigenen Bezirk: u.a. Gottesdienste, Amtshandlungen, eine Konfirmandengruppe, Seelsorge, Besuchsdienstkreis, ein Kindergarten. Auf Grund der demographischen Entwicklung hat die Seniorenarbeit einen hohen Stellenwert. Es gibt außerdem bezirksübergreifende Aufgaben, z.B. Kinderbibeltage, Kinderbibelwoche, Gemeindebriefredaktion. Daneben ergeben sich Arbeitsfelder, deren Inhalt einerseits die strukturelle Entwicklung der Gemeinde und andererseits die Zusammenarbeit im Evangelischen Gemeindeverband Krefeld widerspiegeln. Das Presbyterium wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der sich gerne den vielfältigen Aufgaben einer Gemeindepfarrstelle mit einer gewissen Portion weltoffene Erdverbundenheit stellt, dabei aber je nach persönlichen Gaben und Interessen Akzente setzt und Schwerpunkte entwickelt. Sie oder er sollte eine engagierte und teamfähige Persönlichkeit mit eigenem, theologischem Profil sein. Die Gemeinde wünscht sich von ihrer Pfarrerin oder ihrem Pfarrer eine

Verkündigung des Evangeliums mit anregenden Predigten in klarer Sprache, gegründet auf solider theologischer Kompetenz und sorgfältiger Exegese, Sinn für Liturgie und Kirchenmusik, Freude an der Seelsorge und ein Herz für Diakonie, die Fähigkeit, Menschen für den christlichen Glauben zu begeistern und für die Gemeinde zu gewinnen, zu motivieren und fachkundig zu begleiten. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Pfarrkollegium, Presbyterium und anderen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden, Aufgeschlossenheit für die Ökumene vor Ort sowie Talent für Organisation, effektives Arbeiten und Zeitmanagement sind der Gemeinde sehr wichtig. Eine Mitarbeit in der ökumenischen Notfallseelsorge innerhalb der Stadt Krefeld wird erwartet. In der Stadt Krefeld sind alle Schulformen vorhanden. Es steht keine Dienstwohnung zur Verfügung. Das Presbyterium ist aber gerne bei der Wohnungssuche auf dem Gebiet der Gemeinde behilflich. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis Seite 425. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Presbyteriums Pfarrer Thomas Stockkamp, Tel. (0 21 51) 30 29 49, und Presbyterin Frau Brendle-Vierke, Tel. (0 21 51) 31 62 57. Auf Grund der 2. Ausschreibung der Stelle sind zusätzlich alle mbA-Pfarrerinnen und -Pfarrer aus dem theologischen Nachwuchs bewerbungsberechtigt. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die Kirchengemeinde Lüttringhausen im Kirchenkreis Lennep sucht zum 1. August 2012 eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrerehepaar mit 100% Dienstumfang. Das Vorschlagsrecht für die Besetzung der dritten Pfarrstelle liegt bei der Kirchenleitung. Im Leitbild der Gemeinde heißt es: „Wir gehören zur weltweiten Gemeinschaft der Christinnen und Christen. Wir vertrauen für unser Leben und das Leben unserer Welt auf die bewahrende und verändernde Liebe Gottes zu uns Menschen. Diese Liebe Gottes wird ganz besonders im Leben, Sterben, Auferstehen Jesu Christi sichtbar und wirkt weiter durch den Geist Gottes“. Lüttringhausen ist ein im Grünen gelegener eigenständiger Stadtteil von Remscheid im Bergischen Land. Das lebendige Gemeindeleben der ca. 7.600 Lüttringhauser Gemeinemitglieder verteilt sich auf drei Pfarrbezirke, zwei Predigtstätten, zwei Gemeindehäuser, zwei zweigruppige und drei eingruppige Kindergärten und die Spielkreisarbeit. Ferner gibt es ein vielfältiges kirchenmusikalisches Angebot (hauptamtlicher B-Kirchenmusiker, nebenamtlicher C-Kirchenmusiker) und eine gut laufende Jugendarbeit durch den CVJM Lüttringhausen, die durch zwei hauptamtliche pädagogische Mitarbeitende der Kirchengemeinde geleitet wird. Ökumenische Verbundenheit besonders zur katholischen Schwestergemeinde am Ort hat eine gute Tradition. Unsere Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der sich in das Team aus Pfarrerin, Pfarrer, Mitarbeitenden und Presbyteriumsmitgliedern integriert und bereit ist, neben den bezirksbezogenen pfarramtlichen Tätigkeiten auch eine überbezirkliche Aufgabe (z.B. Familien- und Jugendarbeit, Erwachsenenbildung, Diakonie- oder Seniorenarbeit) zu übernehmen. Die Feier von Gottesdiensten in vielerlei Gestalt sollte ihr/ihm ein Herzensanliegen sein. Darüber hinaus sollte die Bewerberin/der Bewerber sich besonders im seelsorglichen Bereich engagieren; sehr viel Wert wird auf Kranken-, Altengeburtstagsbesuche und Konfirmandenelternarbeit gelegt. Die Gemeinde erwartet, dass die zahlreichen Ehrenamtlichen mit begleitet, zugerüstet und auch neu gewonnen werden. Für alle Pfarrerrinnen und Pfarrer des Kirchenkreises Lennep ist die Mitarbeit in der Notfallseelsorge des Kirchenkreises verpflichtend (zwei Wochen Dienst pro Jahr). Die Gemeinde stellt Ihnen ein geräumiges Pfarrhaus mit Garten zur Verfügung, von dem aus die Kirche

Lüttringhausen, mit angrenzendem großzügigem Gemeindehaus und -büro, und der gemeindeeigene Friedhof fußläufig gut zu erreichen sind. Alle Schulformen sind in gut erreichbarer Nähe vorhanden. Auskünfte erteilt Ihnen gerne die Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrerin Kristiane Voll, Tel. (0 21 91) 5 57 12. Weitere Informationen sind auch über die Homepage unserer Kirchengemeinde www.evangelisch-luettringhausen.de abrufbar. Die Kriterien zur Wahrnehmung des Vorschlagsrechts sind durch die Kirchenleitung festgelegt worden (KABI. 2010, S. 145). Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

In der Kirchengemeinde Repelen im Kirchenkreis Moers ist die 1. Pfarrstelle frei. Die Gemeinde sucht für den 1. Pfarrbezirk eine Pfarrerin/einen Pfarrer im eingeschränkten Dienst (50%). Die Kirchengemeinde Repelen hat 4.100 Gemeinemitglieder in zwei Pfarrbezirken, eine Predigtstätte, zwei Gemeindehäuser und eine viergruppige Kindertagesstätte, die als Familienzentrum anerkannt ist. Darüber hinaus verantwortet die Gemeinde an zwei Schulen am Ort den offenen Ganztagsbetrieb (OGATA). Die Kirchenmusik mit Chorkonzerten und Instrumentalmusik in der Kirche, auch mit jungen Musikerinnen und Musikern, ist der Gemeinde wichtig. Die Gemeinde hat eine reformierte Tradition, der diakonische Auftrag und die gemeinwesenorientierte Arbeit liegt der Gemeinde besonders am Herzen. Im Kirchenkreis Moers sind die Kirchengemeinden Regionen zugeordnet; die Evangelische Kirchengemeinde Repelen bildet zusammen mit drei Nachbarkirchengemeinden eine dieser Regionen. Der kommunale Stadtteil Repelen gehört zur Stadt Moers und ist geprägt von etwa je einem Drittel katholischer, islamischer und evangelischer Bevölkerung. Die interreligiös und interkulturell geprägte Ortschaft erfordert die Bereitschaft zu einer intensiven Gemeinwesenarbeit und zum ökumenischen Dialog. Für die Gemeinde besteht eine Gemeindekonzeption, deren Leitbild folgende Punkte beinhaltet: 1. Wir wollen eine offene, lebendige Gemeinde sein, tolerant, aber auch Grenzen setzen. 2. Wir wollen Menschen Heimat geben, auffangen und begleiten. 3. Glauben leben bedeutet für uns: im Vertrauen auf Gott miteinander den Lebensweg zu gehen. Entsprechend dem Leitbild wird eine zeitgemäße und überzeugende Gottesdienstgestaltung und eine Verkündigung erwartet, die die „Frohe Botschaft Gottes“ lebensnah und situationsgemäß verkündet und in praktischer Diakonie vielfältiger Form umsetzt. Die Gemeinde wünscht sich lebendige Gottesdienste, die Durchführung von Hausbesuchen und die Begleitung von Gemeindekreisen. Sie ist offen für neue Ideen und innovative Impulse, auch in Bezug auf die Gewinnung von neuen Mitarbeitenden. Gewünscht wird daher eine kontaktfreudige Pfarrerin/ein kontaktfreudiger Pfarrer mit seelsorglichen und kommunikativen Kompetenzen sowie Kooperations- und Integrationsfähigkeit. Wichtig ist der Gemeinde eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Pfarrkollegium, dem Leitungsorgan und den zahlreichen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden. Der Gemeinde steht ein Pfarrbüro zur Verfügung. Bei der Wohnungssuche für den Wohnsitz in der Gemeinde ist die Kirchengemeinde behilflich. Der Niederrhein am Rande des Ruhrgebietes bietet eine hohe Wohnqualität. Alle Schultypen sind vor Ort vorhanden. Es besteht eine gute Verkehrsanbindung. Weitere Informationen sind über www.kirche-repelen.de oder über den BVA-Vorsitzenden Pfarrer i.R. Fritzsche, Tel. (0 28 41) 17 38 86, zu erhalten. Die Gemeindekonzeption kann über das Gemeinsame Gemeindeamt Neukirchen-Vluyn bei Fr. Gading, Tel. (0 28 45) 29 29 37, angefordert werden. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1

Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Moers, Ferdinand Isigkeit, Gabelsbergerstraße 2 in 47441 Moers, zu richten.

Der Kirchenkreis Saar-West sucht zum Beginn des Schuljahres 2012/2013 (1. August 2012) eine Pfarrerin/einen Pfarrer zur Erteilung von evangelischer Religionslehre am Kaufmännischen Berufsbildungszentrum Saarlouis sowie am Technisch-Gewerblich und Sozialpflegerischen Berufsbildungszentrum Saarlouis (8. kreiskirchliche Pfarrstelle). Die Stelle ist mit einem Dienstumfang von 75% zu besetzen. Auf Grund der großen Bandbreite der in Teilzeit- wie in Vollzeitunterricht beschulten Klassen (Oberstufengymnasium, Fachoberschule, Akademie für Erzieherinnen/Erzieher, Handelsschule, BVJ und BGJ neben den Berufsschulklassen im Blockunterricht) ist die Tätigkeit entsprechend abwechslungsreich und fordert bzw. fördert Flexibilität und Kreativität. Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können sich auf den Homepages der beiden Schulen (www.kbbzsaarlouis.de bzw. www.tgsbbz-saarlouis.de) informieren. Die beiden Schulen befinden sich nahegelegen und fußläufig erreichbar im Stadtbereich von Saarlouis, einer schönen, kulturell aufgeschlossenen und lebendigen Kreisstadt mit französischem Einfluss an der Saar. Natürlich ist die Tätigkeit in einem BBZ durchaus eine Herausforderung; so sollte die Bewerberin/der Bewerber Freude an der Arbeit mit jungen Erwachsenen haben, sich auf ihre Lebenswelt und ihre Fragen einlassen und mit ihnen nach Antworten suchen. Neben der unterrichtlichen Tätigkeit wird die seelsorgliche Begleitung der jungen Menschen und des Lehrerkollegiums sowie die Mitarbeit im ökumenischen Lehrerteam der Schulen erwartet. Eine Kenntnis der Lehrpläne sowie des aktuellen Diskussionsstandes für das Fach evangelische Religionslehre wird vorausgesetzt, ebenso die Bereitschaft zur Teamarbeit und Teilnahme an der AG Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen. Der Kirchenkreis und die AG freuen sich auf eine neue Kollegin/einen neuen Kollegen. In der AG erfahren Sie eine kollegiale Gemeinschaft, die Sie in Ihrem neuen Arbeitsfeld gerne beratend unterstützt und zum förderlichen Austausch bereit ist. Natürlich werden Sie auch von den weiteren Einrichtungen und Gremien des Bereiches Bildung im Kirchenkreis qualifiziert fachlich begleitet und durch Fort- und Weiterbildungsangebote unterstützt. Bei der Wohnungssuche ist Ihnen der Kirchenkreis gerne behilflich. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an den Superintendenten des Kirchenkreises Saar-West, Am Ludwigsplatz 5, 66117 Saarbrücken. Nähere Auskünfte erteilt der Bezirksbeauftragte Pfarrer Volker Hassenpflug, Tel. (0 68 34) 7 80 17 52.

In der Kirchengemeinde St. Johann – Saarbrücken, Kirchenkreis Saar-West, ist die 2. Pfarrstelle im eingeschränkten Dienst (50%) ab sofort durch das Presbyterium neu zu besetzen. Die Gemeinde ist eine Großstadtgemeinde im Zentrum der Landeshauptstadt. 8.800 Gemeindeglieder verteilen sich auf vier Gemeindebezirke mit vier Kirchen, fünf Gemeindezentren und vier Kindergärten. Der 2. Pfarrbezirk umfasst ca. 1.300 Gemeindeglieder. Eine Kirche sowie ein modernes, geräumiges Gemeindezentrum sind im Bezirk vorhanden. Das Presbyterium wünscht sich eine kontaktfreudige

Pfarrerin/einen kontaktfreudigen Pfarrer mit Freude insbesondere an Seelsorge und Verkündigung. Zu den Aufgaben der Pfarrstelleninhaberin/des Pfarrstelleninhabers gehören neben Gottesdiensten und Amtshandlungen die Kooperation mit dem Kindergarten vor Ort und die Gestaltung von Familien- und Schulgottesdiensten, ferner die Begleitung von Gemeindegruppen und -kreisen. Darüber hinaus wird die Übernahme von bezirksübergreifenden Aufgaben erwartet, wie Mitarbeit im Konfirmandenunterricht in Zusammenarbeit mit den Kolleginnen und Kollegen sowie der hauptamtlichen Jugendmitarbeiterin, die Koordinierung der ökumenischen Aktivitäten der Gemeinde und die Kontaktpflege zu einem Alten- und Pflegeheim der Kreuznacher Diakonie. Das Presbyterium, die hauptamtlich Mitarbeitenden, Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie viele ehrenamtlich Engagierte wünschen sich, dass Sie kooperativ mit ihnen zusammenarbeiten. Als neue Pfarrerin oder neuer Pfarrer wird Ihnen die Chance geboten, mit Ihren Erfahrungen und Ideen eine im strukturellen Wandel befindliche Gemeinde richtungsweisend mitzugestalten. Bei der Suche nach einer Wohnung sind wir gerne behilflich. In Saarbrücken sind alle Schularten vorhanden. Weitere Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Herwig Hoffmann, Tel. (06 81) 3 31 20, und Kirchmeister Dr. Lutz Albersdörfer, Tel. (06 81) 75 36 20. Die Pfarrstelle kann nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Kirchengemeinde St. Johann über den Superintendenten des Kirchenkreises Saar-West, Pfarrer Christian Weyer, Am Ludwigsplatz 5, 66117 Saarbrücken.

Die Kirchengemeinde Feldkirchen, Kirchenkreis Wied, sucht zum 1. Oktober 2012 wegen Ruhestand des bisherigen Stelleninhabers eine Pfarrerin/einen Pfarrer für die 2. Pfarrstelle (100% Dienstumfang). Die 1. Pfarrstelle mit 50% Stellenumfang ist derzeit vakant, weil mit Nachbargemeinden Verhandlungen über eine Zusammenarbeit im Pfarrdienst geführt werden. Die 800 Jahre alte romanische Feldkirche ist die einzige Predigtstätte der Gemeinde. Sie bildet das Zentrum, um das sich ein Ensemble von historischen Gebäuden gruppiert, in denen das Gemeindebüro und ein Neubau als Gemeindezentrum integriert sind. Dieser Gebäudekomplex spiegelt sinnbildlich die Vielfalt des Gemeindelebens wider. Die Kirchengemeinde hat 4.100 Gemeindeglieder und viele sehr engagierte haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende in Frauenhilfe, Kindergottesdienst, KonfirmandInnenarbeit, Schulgottesdiensten, Besuchsdienstkreis, Pfadfinderstamm und gelebter Ökumene. Die Bewerberin/Der Bewerber soll die bestehende Gemeindegemeinschaft mit innovativen Ideen verbinden und Impulse für neue Wege geben. Die Kirchenmusik wird von einem hauptamtlichen Kirchenmusiker (100%) verantwortet und umfasst eine reichhaltige Chorarbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Eine Dienstwohnung wird nicht zur Verfügung gestellt; bei der Suche nach einer Wohnung ist das Presbyterium gerne behilflich. Auskünfte erteilen der bisherige Stelleninhaber, Pfarrer K. Rademacher, Tel. (0 26 31) 7 39 40, und der Vorsitzende des Presbyteriums, G. Ostermeier, Tel. (0 26 31) 7 39 04. Weitere Informationen zur Gemeinde sind unter <http://www.kirchengemeinde-feldkirchen.de> zu finden. Die Pfarrstelle kann nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die Evangelische Kirchengemeinde Feldkirchen über die Superintendentin des Kirchenkreises Wied, Hermannstraße 30, 56564 Neuwied.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Kirchengemeinde **Korschenbroich** sucht zum 1. Juni 2012 eine Verwaltungsangestellte/einen Verwaltungsangestellten (WAZ 39 Stunden) für die Leitung des Gemeindebüros. Wir sind eine lebendige Kleinstadt-Gemeinde mit ca. 6.000 Gemeindemitgliedern, drei Gemeindebezirken, zwei Pfarrern und einem Diakon. Wir haben ein eigenständiges Gemeindebüro innerhalb des Gemeindezentrums in Korschenbroich. Wir suchen eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter mit umfassenden Kenntnissen der kirchlichen Verwaltung und 1. Verwaltungsprüfung, die/der Verständnis und Gefühl für die kirchlichen Besonderheiten und das kirchliche Leben in der Gemeinde hat, die/der selbstständiges Arbeiten gewohnt ist, aber auch Teamfähigkeit und Flexibilität mitbringt, die/der über ein gutes Ausdrucksvermögen in Wort und Schrift verfügt. Zu Ihren Aufgaben gehören: Führung der Verwaltungsgeschäfte, Gremienarbeit (u.a. Begleitung und Protokollführung bei Presbyteriumssitzungen), Haushalts- Kassen-Rechnungswesen (Haushaltsplanung, Haushaltsausführung, Erstellen des Jahresabschlusses), die Umstellung auf NKF ist für das Jahr 2015 vorgesehen, Erstellen von Betriebskostenabrechnungen für 2 Offene Türen, Personalwesen, Liegenschaftsverwaltung, Mitarbeit am Gemeindebrief. Wir bieten Ihnen einen abwechslungsreichen Arbeitsplatz, bei dem Sie mit persönlichem Einsatz und der Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen, selbstständig und kreativ im Rahmen der rechtlichen Vorgaben ihre Arbeit gestalten können. Die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche ist Einstellungs Voraussetzung. Die Vergütung erfolgt nach den persönlichen Voraussetzungen bis zu EG 8 BAT-KF. Ihre Bewerbung senden Sie bitte an: Ev. Kirchengemeinde Korschenbroich, Freiheitsstraße 13, 41352 Korschenbroich.

Die Kirchengemeinde **Adenau** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Religionspädagogin/einen Religionspädagogen oder eine Diakonin/einen Diakon zur Ertelung von evangelischem Religionsunterricht Dienstumfang ⁷⁰/100; ca. 19 Wochenstunden) an verschiedenen Schulen (Grundschule, Realschule plus). Wir wünschen uns eine evangelische Persönlichkeit, die Kindern mit Respekt und Neugier begegnet, ihre christliche Grundhaltung durch ihre religionspädagogische Arbeit zum Ausdruck bringt, in enger Zusammenarbeit mit dem Gemeindepfarrer und dem Jugendausschuss des Presbyteriums Ideen zukunftsorientiert weiterentwickelt, die Zusammenarbeit mit den Eltern als Bestandteil eines Erziehungs- und Bildungsprozesses der Kinder versteht. Wir wünschen uns eine Religionspädagogin/einen Religionspädagogen bzw. eine Diakonin/einen Diakon mit Teamfähigkeit, mit neuen Ideen und positiver Einstellung zur Tradition, mit Erfahrung in der Kinder- und Jugendarbeit, mit Engagement und Bereitschaft, auch längere Fahrtstrecken zwischen den Schulen auf dem Gebiet zu bewältigen. Wir bieten Begleitung und Unterstützung, ein aufgeschlossenes Presbyterium sowie ein engagiertes Team haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, Möglichkeiten zu Fortbildungen, eine

Vergütung nach BAT/KF. Auskünfte zu dieser Stelle erteilt Ihnen die Schulreferentin des Evangelischen Kirchenkreises Koblenz, Dr. Anja A. Diesel, Tel. (02 61) 9 11 61-39. Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann bewerben Sie sich bis spätestens drei Wochen nach Erscheinen des Kirchlichen Amtsblattes bei der Evangelischen Kirchengemeinde Adenau, Dr. Creutz-Platz 1a, 53518 Adenau.

Der Kirchenkreis **Obere Nahe** sucht zum 1. Juni 2012 eine Leiterin oder einen Leiter für das Verwaltungsamt des Kirchenkreises Obere Nahe, da der bisherige Stelleninhaber zum 1. Juli 2012 in die Freistellungsphase der Altersteilzeit eintreten wird. Das Verwaltungsamt für den Kirchenkreis Obere Nahe erledigt für den Kirchenkreis und alle 43 Kirchengemeinden des Kirchenkreises die Arbeitsgebiete Haushalts-Kassen- und Rechnungswesen, die Liegenschaftsverwaltung, die Kirchensteuerverwaltung und das Meldewesen. Außerdem ist dem Verwaltungsamt die Gemeinsame Personalverwaltung Nahe-Hunsrück-Mosel angegliedert, in der die komplette Personalsachbearbeitung für drei Kirchenkreise und drei diakonische Einrichtungen erledigt wird. Der Tätigkeitsbereich der Amtsleitung umfasst die Personalführung im Verwaltungsamt, die Steuerung der einzelnen Arbeitsbereiche, fachliche Begleitung der Leitungsgremien des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden, die Verantwortung für den Haushalt des Kirchenkreises sowie die Sachbearbeitung des Kirchenkreises in enger Zusammenarbeit mit dem Superintendenten. Die Erfüllung dieser vielfältigen Aufgaben erfordert hohe Fachkompetenz in den einschlägigen Rechtsgebieten, betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse sowie Kenntnisse über Personalführungsinstrumente. Die Zweite Kirchliche Verwaltungsprüfung oder eine entsprechende gleichgestellte Ausbildung sowie einschlägige Berufserfahrung und die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche werden vorausgesetzt. Eine weitergehende, förderliche Qualifizierung wird begrüßt. Darüber hinaus sollte sich die Bewerberin bzw. der Bewerber auszeichnen durch Führungsqualität, Teamfähigkeit, kommunikative Kompetenz, Organisationsgeschick, ergebnisorientiertes Arbeiten, Flexibilität und Eigeninitiative. Der Kirchenkreis Obere Nahe mit seinem Verwaltungszentrum in Idar-Oberstein ist ländlich geprägt. Alle Schulformen sind in Idar-Oberstein vorhanden. Die vorläufige Bewertung der Stelle der Amtsleitung nach dem analytischen Stellenbewertungsverfahren hat die Besoldungsgruppe A 14 ergeben. Diese Stellenbewertung muss noch endgültig von der Stellenbewertungskommission und vom Landeskirchenamt bestätigt werden. Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen senden Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses, Superintendent Edgar Schäfer, Vollmersbachstraße 22, 55743 Idar-Oberstein. Frauen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Telefonische Auskünfte erteilen Superintendent Schäfer, Tel. (0 67 82) 24 11, oder der bisherige Stelleninhaber, Herr Hilt, Tel. (0 67 81) 4 07 31.

Literaturhinweise:

„Ein kirchengeschichtliches Ereignis“. **75 Jahre Barmer Theologische Erklärung**, hg. von Jens Murken im Auftrag der Evangelischen Kirche von Westfalen. Bielefeld: Luther-Verlag 2012, 192 S., Abb. (Schriften des Landeskirchlichen Archivs der Evangelischen Kirche von Westfalen 14). ISBN 978-3-7858-0615-9

Bericht und Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Friedens-erziehung und Wissensbildung“. Beschluss der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 11. Februar 2012, Hg.: Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Abt. III, Dez. III.1. Düsseldorf 2012, 44 S.

Es geht Doch! **Erfahrungen – Projekte – Ideen aus christlich-islamischen Begegnungen in der Evangelischen Kirche im Rheinland**, hg. von Doris Schulz u. Dirk Chr. Siedler. Mit einem Geleitwort von Nikolaus Schneider. Rheinbach: CMZ-Verlag 2011, 107 S., Abb. ISBN 978-3-87062-129-2

ÜBER. Evangelische Autorinnen und Autoren im Saarländischen Rundfunk schreiben über ihren Glauben, hg. von Hermann Preßler. 1. Aufl. Saarbrücken: OVD-Verlag 2011, 232 S. ISBN 978-3-00-036560-7

PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR-LKA.de. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern bei der Medienverband der Evangelischen Kirche im Rheinland gGmbH, Vertrieb. E-Mail: shop@medienverband.de, Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzel exemplar 2,50 Euro. Layout/-Druck: Di Raimondo Type & Design, Jahnstraße 14, 47228 Duisburg, www.diraimondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**
